

83. Sitzung

Dienstag, den 6. Mai 1952

Geschäftliche Mitteilungen 1975, 1976, 1977, 1996, 2002

Nachruf auf den Dompropst Prälat **Dr. Wohl-
muth**, Mitglied des Landtags von 1912 bis
1933.

Präsident Dr. Hundhammer 1976

Glückwünsche zum 65. Geburtstag der Abg.
Demmelmeier und **Dr. Eberhardt**

Präsident Dr. Hundhammer 1976

**Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der
Geschäftsordnung**

1. Ansiedlung von Industrieanlagen bei
Dorfprozellen

Bauer Georg (BHE) 1977

Dr. Seidel, Staatsminister 1977

2. Verwendung von einheimischem Granit
bei der Neuerstellung von Brücken in
Oberfranken und im Bayerischen Wald

Röll (SPD) 1978

Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1978, 1981

3. Verfehlte Maßnahmen bei der Wieder-
herstellung des Roten Baues in Würz-
burg

Rabenstein (FDP) 1978

Dr. Hoegner, Staatsminister 1978

4. Veröffentlichung der Gemeindevahl-
ergebnisse durch das Staatsministerium
des Innern statt wie üblich durch das
Statistische Landesamt

Haußleiter (fraktionslos) 1978

Dr. Hoegner, Staatsminister 1978

5. Einseitige Berichterstattung der „Baye-
rischen Staatszeitung“ über Haushalts-
beratungen des Landtags

von Rudolph (SPD) 1978

Dr. Ehard, Ministerpräsident 1979

6. Nichterneuerung des Vertrags der Pri-
maballerina Irene Skorik, Bayerische
Staatsoper

Dr. Brücher (FDP) 1979

Dr. Brenner, Staatssekretär 1979

7. Stand der Umsiedlung der aus dem Ho-
henfelder Gebiet vertriebenen Landwirte

Elzer (BHE) 1980

Dr. Schlögl, Staatsminister 1980

8. Vorgriffsweise Hilfe für die durch Be-
schlagnahme vom Gelände des Truppen-
übungsplatzes enteigneten Siedler

Stain (BHE) 1980

Dr. Schlögl, Staatsminister 1981

Zietsch, Staatsminister 1981

9. Errichtung einer Bundesopiumstelle;
Auflösung der bayerischen Landes-
opiumstelle

Dr. Weiß (BP) 1981

Dr. Hoegner, Staatsminister 1981

10. Übermäßige Belastung der bayerischen
Grenzgebiete durch die Investitionshilfe;
Gewährung von Erleichterungen

Bantele (BP) 1982

Zietsch, Staatsminister 1982

11. Vergebung der Ausstellungsräume im
Haus der Kunst, München; Berücksich-
tigung aller Künstlergruppen

Dr. Lippert (BP) 1982, 1983

Dr. Brenner, Staatssekretär 1982, 1983

12. Wiederaufbau der Lehrerinnenbildungs-
anstalt an der ehemaligen Frühling-
straße, München

Zehner (CSU) 1983

Dr. Brenner, Staatssekretär 1983

13. Pläne der Bundesbahn, Nebenbahnen
zugunsten der Hauptverkehrslinien still-
zulegen oder einzuschränken; ungün-
stige Auswirkungen auf den innerbayer-
ischen Verkehr; Gefährdung des Um-
baues der Walhalla-Bahn

Dr. Fischer (CSU) 1983

Dr. Ehard, Ministerpräsident 1984

14. Erlaß von Ausführungsvorschriften zum
Vollzug der Straßenverkehrszulassungs-
ordnung; Änderungen der Dienstanwei-
sung, angemessene Berücksichtigung der
Belange der Landwirtschaft

Haisch (CSU) 1984

Dr. Hoegner, Staatsminister 1984

15. Verdächtigung der Landkreise Haßfurt
und Gerolzhofen als „neofaschistischer
Wetterwinkel“; überflüssiges Angebot,
des Einsatzes einer Hundertschaft der
Bereitschaftspolizei

Mergler (BP) 1984, 1985

Dr. Hoegner, Staatsminister 1984, 1985

16. Bekanntgabe des Ergebnisses des schrift-
lichen Teils der zweiten juristischen

- | | | | |
|--|------------|--|------|
| Staatsprüfung von Ende November 1951;
Beginn der mündlichen Prüfung | | Report des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2594) | |
| Donsberger (CSU) | 1985 | Simmel (BHE), Berichterstatter | 1990 |
| Dr. Müller, Staatsminister | 1985 | Beschluß | 1991 |
| 17. Schleppende Behandlung von Kreditanträgen der Industrie und des Handwerks | | Antrag des RA Dr. Jacoby, München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 und 3 Absatz 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 26. 11. 1949 | |
| Sebald (SPD) | 1985 | Report des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2596) | |
| Dr. Seidel, Staatsminister | 1985, 1986 | von Knoeringer (SPD), Berichterstatter | 1991 |
| 18. Unlautere Konkurrenz der Bayerischen Lagerversorgung (Organisation Steffen) | | Beschluß | 1991 |
| Michel (CSU) | 1986 | Antrag des Dr. Franz Luber, München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen BA Nr. 7077/I 1093 vom 27. September 1948 und BA Nr. 8903 I 1093 vom 5. Januar 1949 sowie der Richtlinien des Reichskommissars für das Kreditwesen über die Erhebung und Berechnung der Überziehungsprovisionen vom 14. Januar 1937 | |
| Dr. Schlögl, Staatsminister | 1986 | Report des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2597) | |
| Dr. Baumgartner (BP) (zur Geschäftsordnung) | 1986 | Dr. Sturm (BP), Berichterstatter | 1991 |
| Dr. Seidel, Staatsminister | 1987 | Beschluß | 1991 |
| Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Haußleiter | | Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Dr. Franz Schneider, Ansbach, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Rechtsanwaltsordnung vom 6. 11. 1946 | |
| Report des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2610) | | Report des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2601) | |
| Köhler (BHE), Berichterstatter | 1987 | Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter | 1991 |
| Beschluß | 1988 | Beschluß | 1991 |
| Schreiben des Grafen Soltikow betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Dr. Müller zwecks Durchführung eines Strafverfahrens wegen Beleidigung und Verleumdung | | Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der Stadtgemeinde Kempten auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 1 Nr. 1 Absatz II und Nr. 2 Artikel 1 a mit 1 d und 2 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. 10. 1951 | |
| Report des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2611) | | Report des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2600) | |
| Saukel, Berichterstatter | 1988 | Dr. Schönecker (BP), Berichterstatter | 1992 |
| Meixner (CSU) | 1989 | Beschluß | 1992 |
| Rückverweisung an den Ausschuß | 1989 | Antrag des Grafen zu Castell-Rüdenhausen, Marktheidenfeld, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 5 Nr. 4 und 21 a der Rechtsanwaltsordnung vom 6. 11. 1946 | |
| Schreiben des RA Keiter, Regensburg, betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Hofmann Leopold | | Report des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2602) | |
| Report des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2612) | | Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter | 1992 |
| Weggartner (BP), Berichterstatter | 1989 | Beschluß | 1993 |
| Beschluß | 1990 | | |
| Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Amtsgerichtsrats Dr. Krex, Riedenburg, auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des Artikels 69 Absatz 1 Ziffer 1 des Forstgesetzes | | | |
| Report des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2593) | | | |
| Thieme (SPD), Berichterstatter | 1990 | | |
| Beschluß | 1990 | | |
| Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Zahnärztlichen Bezirksvereins Oberpfalz/Niederbayern auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 7 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Organen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns | | | |

Antrag des Dr. Keller, München, Parteifreie Wählerschaft in Bayern, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 19 Absatz 1 und 24 Absatz 4 des Gemeindegewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 sowie der §§ 32 Absatz 1 Satz 3 und 56 Absatz 4 der Gemeindegewahlordnung vom 16. Februar 1952

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2603)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . . 1993
Beschluß 1993

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Peter Sedlmaier in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 156 Abs. 2, 2. Halbsatz des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2604)

Donsberger (CSU), Berichterstatter . . . 1993
Beschluß 1994

Antrag des RA Hans Fries, Nürnberg, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 184 der bayerischen Verfassung sowie des Artikels 52 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2605)

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter . . . 1994
Beschluß 1994

Antrag des Abg. Haußleiter und fünf weiterer Antragsteller auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 5 Absatz 2 des Gemeindegewahlgesetzes vom 16. 2. 1952, des Artikels 3 Nr. 2 des Landkreiswahlgesetzes vom 16. Februar 1952 und des Artikels 31 Absatz 2 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2606)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . . 1994
Haußleiter (fraktionslos), Antragsteller . . . 1995
Beschluß 1995

Anträge der Abg. Dr. Anker Müller und Stock auf Verringerung der Mitgliederzahl der Ausschüsse und Änderungen der Geschäftsordnung (Beilage 1947) und

Klotz und Lallinger auf Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der Berichterstattung über die Ausschußverhandlungen (Beilage 1948)

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 2277)

Dr. Raß (BP), Berichterstatter . . . 1996
Beschluß 1996

Wahl der Beisitzer zu den Beschwerdeausschüssen bei den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe (Beilage 2529)

Klammt (BHE) 1996
Beschluß 1996

Entwurf eines Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates (Beilage 2418)

Berichte des
Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2581)
Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2607)
Ortloph (CSU), Berichterstatter . . . 1996
Dr. Sturm (BP), Berichterstatter . . . 1997
Elsen (CSU) (zu § 5) 1998
Dr. Bungartz (FDP) (zu § 1 Abs. 3 S. 2) . . . 1998
Abstimmung 1998

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates (Beilage 2528)

Berichte des
Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2583)
Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2609)
Ortloph (CSU), Berichterstatter . . . 1998
Dr. Sturm (BP), Berichterstatter . . . 1999
Dr. Bungartz (FDP) 1999
Abstimmung 1999

Antrag der Abg. Meixner u. Fraktion, von Knoeringen u. Fraktion, Dr. Baumgartner u. Fraktion, Dr. Keller u. Fraktion, Bezold u. Fraktion betr. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags (Beilage 2541)

Berichte des
Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2613)
Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2613)
Ortloph (CSU), Berichterstatter . . . 2000
Zillibiller (CSU), Berichterstatter . . . 2000
Dr. Becher (fraktionslos) 2000
Abstimmung 2001

Nächste Sitzung 2002

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 5 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Behringer, Bittinger, Euerl, Falb, Hofmann Leopold, Knott, Dr. Keller, Kiene, Kör-

(Präsident Dr. Hundhammer)

ner, Dr. Korff, Kramer, Lang, Mittich, Pittroff, Dr. Schedl, Dr. Zdralek.

Der Abgeordnete Ernst Körner bittet um Verlängerung seines Krankheitsurlaubes bis Ende Mai, da sich sein Gesundheitszustand immer noch nicht genügend gebessert hat. Ich schlage dem Hause vor, den Urlaub bis zum Ablauf des Monats Mai zu verlängern. — Es erhebt sich keine Erinnerung; es ist so beschlossen.

Die Angehörigen des Herrn Landtagsabgeordneten Kramer teilen mit, daß sich Herr Kramer nochmals einer Operation unterziehen mußte. Nach ärztlicher Auskunft dürfte die Krankheit mindestens noch drei Wochen — „Monate“ muß es wohl heißen — dauern. Ich schlage vor, den Krankheitsurlaub vorerst bis zum 31. Juli, also bis zum Ablauf eines Vierteljahres, zu bewilligen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich gebe dem Wunsche Ausdruck, daß die Herren Kollegen Körner und Kramer recht bald wieder in voller Gesundheit in unseren Reihen mitschaffen können.

Um einer Einladung nach Amerika Folge leisten zu können, bittet der Herr Abgeordnete Dr. Schedl um Urlaub für die Zeit vom 6. Mai bis zum 5. August 1952. Ich schlage dem Hause vor, den Urlaub bis zu dem erbetenen Termin zu bewilligen. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Meine Damen und Herren! In der Nacht zum vergangenen Montag ist in Eichstätt der Dompropst Prälat Dr. Wohlmuth im Alter von 87 Jahren gestorben.

(Die Abgeordneten erheben sich von den Sitzen)

Dr. Wohlmuth hat von 1912 bis 1933, also über 20 Jahre, dem Bayerischen Landtag angehört. Seine überragende Befähigung ließ ihn zu einer markanten Persönlichkeit der bayerischen Volksvertretung werden. Als Berichterstatter zu großen Haushalten und Gesetzgebungswerken, als Vorsitzender des Haushalts- und des Verfassungsausschusses und als Fraktionsvorsitzender hat er wertvolle Arbeit geleistet und bedeutenden Einfluß ausgeübt. Mit jeder Faser seines Herzens hat Dr. Wohlmuth die bayerische Heimat geliebt. Dabei hat er sich aber doch nie Notwendigkeiten verschlossen, die sich aus der Rücksicht auf die Bedürfnisse des gesamten deutschen Volkes ergeben haben, wenn er auch nicht in jedem Fall ohne weiteres als Notwendigkeit anerkannte, was als solche dargestellt worden ist. Bei aller grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit, die zwischen ihm und erheblichen Teilen der damaligen Volksvertretung bestand, war Dr. Wohlmuth bei allen Fraktionen in hohem Ansehen wegen seines lauterer Charakters und seiner hohen Auffassung von der Würde und den Pflichten eines Volksvertreters. Das wird ihm auch einen bedeutenden Platz und ein ehrendes Gedenken in der Geschichte des Bayerischen Landtags sichern.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich zum Zeichen der Teilnahme von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Seit unserer letzten Sitzung haben die Herren Abgeordneten Demmelmeier und Dr. Eberhardt das 65. Lebensjahr vollendet. Im Namen des Hohen Hauses spreche ich beiden die herzlichsten Glückwünsche aus.

(Allgemeiner Beifall)

Seitens der Staatsregierung sind dem Hohen Haus nachstehende Vorlagen zugegangen:

1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz). — Damit wird sich im Rahmen der Etatberatung zunächst der Haushaltsausschuß befassen.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz). — Ich habe dieses Gesetz dem Rechts- und Verfassungsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

3. Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Ziegelhütten (Landkreis Kulmbach) in die Stadt Kulmbach.

4. Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Buckenhof und Tennenlohe (Landkreis Erlangen) in die Stadt Erlangen. — Diese beiden Verordnungen sind dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zugewiesen worden.

5. Entwurf eines Gesetzes über die beamteten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der Landräte und Bürgermeister (Gesetz über kommunale Wahlbeamte). Für die Vorberatung ist zunächst der Besoldungsausschuß zuständig. — Herr Staatsminister Dr. Hoegner!

Dr. Hoegner, Staatsminister: Ich bitte dringend, diesen Gesetzentwurf wegen der darin enthaltenen Rechtsfragen und wegen des Zusammenhangs mit der Gemeindeordnung dem Rechts- und Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Präsident Dr. Hundhammer: An den Rechts- und Verfassungsausschuß muß der Gesetzentwurf auf alle Fälle kommen. Aber da es sich um Besoldungsprobleme handelt, kann man, glaube ich, den ausdrücklich für Besoldungsfragen eingesetzten Ausschuß nicht völlig übergehen. Ich würde darum empfehlen, den Gesetzentwurf im Besoldungsausschuß vorzubereiten und ihn dann dem Rechts- und Verfassungsausschuß zuzuleiten. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Aus der Mitte des Hohen Hauses sind folgende Initiativgesetzentwürfe vorgelegt worden:

1. Antrag Bezold, Dr. Korff, Dr. Brücher und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht. — Für die Vorberatung ist der kulturpolitische Ausschuß zuständig.

2. Antrag sämtlicher Fraktionen betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags. Der Antrag hat die zuständigen Ausschüsse bereits beschäftigt und steht auf der Tages-

(Präsident Dr. Hundhammer)

ordnung der jetzigen Vollsitzung. — Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Die Abgeordneten Eberhard, Dr. Fischer, Dr. Jüngling, Zillibiller und Fraktion haben einen Dringlichkeitsantrag eingereicht betreffend beschleunigte Behebung der schweren Winterschäden an den bayerischen Straßen (Beilage 2621). Ich schlage dem Hause vor, den Antrag zunächst dem Haushaltsausschuß zuzuweisen. — Es erhebt sich keine Erinnerung.

Ein weiterer Dringlichkeitsantrag, der aus den Reihen der BP, des BHE, der SPD und der FDP genügend unterstützt ist, betrifft die Errichtung von Spielbanken in den Orten, die die Voraussetzungen des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken erfüllen. Ich schlage dem Hause vor, diesen Antrag dem Haushaltsausschuß zuzuweisen. — Auch hiergegen erhebt sich keine Erinnerung.

Der Präsident des Bayerischen Senats teilt mit, daß der Senat gegen folgende vom Landtag beschlossenen Gesetze keine Einwendungen erhebt:

1. Gesetz über Krankengymnasten;
2. Gesetz über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz).

— Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Zur Tagesordnung, die uns vorliegt, möchte ich bemerken, daß nach den Vereinbarungen im Ältestenrat bei der Aussprache über die Haushaltsrede des Herrn Staatsministers der Finanzen (Ziffer 7) die Redezeit wie folgt nach oben begrenzt ist: CSU, SPD und Bayernpartei je 1 Stunde; BHE und FDP je 40 Minuten und die Mitglieder der Deutschen Gemeinschaft 30 Minuten. Das ergibt zusammen rund 5 Stunden Redezeit. Ich habe ausdrücklich betont, daß keine Fraktion gehalten ist, die Redezeit ganz auszunützen. Andererseits aber erschien es dem Ältestenrat auch nicht tunlich, die Redezeit im Landtag zu dieser Etatrede kürzer zu bemessen, als der Umfang der Etatrede selbst war.

(Heiterkeit)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Ziffer 1:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

— Herr Abgeordneter Dr. Lippert, zur Geschäftsordnung!

Dr. Lippert (BP): Herr Präsident! Ich bitte um Auskunft, ob die heutige Fragestunde bereits entsprechend dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 28. Januar durchgeführt wird. Auf Grund dieses Beschlusses kann der Fragesteller nach der Antwort der Staatsregierung unmittelbar eine ergänzende Frage stellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bin der Auffassung, daß so zu verfahren ist; denn Beschlüsse, die die Geschäftsordnung betreffen, treten sofort in

Kraft, sofern nicht eine bestimmte Frist festgesetzt ist. Deshalb ist es den Fragestellern möglich, im Anschluß an eine Antwort der Staatsregierung eine zusätzliche Frage zu stellen.

Als erster Fragesteller erhält der Herr Abgeordnete Bauer Georg das Wort.

Bauer Georg (BHE): Im Einvernehmen mit dem heute verhinderten Kollegen Dr. Keller richte ich an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft nachfolgende Anfrage:

Seit längerer Zeit ist unter äußerster Anstrengung der Gemeinden Dorfprozelten und Stadtprozelten sowie des Landkreises Marktheidenfeld der Versuch unternommen worden, bei **Dorfprozelten** ein neues Zellstoffsulfat-Werk mit Arbeitsplätzen für 2000 Menschen anzusiedeln. Dieser Plan ist zwar daran gescheitert, daß das Land Bayern hinsichtlich der von seiner Seite geforderten Vergünstigungen den Wünschen des Unternehmens nicht in ausreichendem Maße entsprechen zu können glaubte, aber inzwischen sind die örtlichen Vorbereitungen, vor allem durch eine weitgehende und großräumige Geländeerschließung für neu zu erstellende Industrieanlagen, praktisch abgeschlossen, welche auch für andere Industrieunternehmen infolge des günstigen Standorts Anreiz bieten können und dem Vernehmen nach bieten.

Welche Maßnahmen gedenkt das Wirtschaftsministerium zu treffen, um die Ansiedlung größerer Industrien auf dem bereits erschlossenen Gelände zu erreichen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Wirtschaft.

Dr. Seidel, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Über das Scheitern der Pläne, bei **Dorfprozelten** eine **Zellstoffsulfat-Fabrik** zu errichten, habe ich dem Hohen Hause schon mehrmals berichtet. Erst nachdem endgültig feststand, daß die Fabrik nicht in Dorfprozelten, sondern in Mannheim errichtet werden soll, waren wir in der Lage, uns um andere Interessenten umzusehen. Die Annahme des Herrn Abgeordneten Dr. Keller, daß weitgehende und **großräumige Geländeerschließungen durchgeführt** worden seien, ist nicht zutreffend. Die 68 Hektar Land werden nach wie vor landwirtschaftlich genutzt. Bisher ist überhaupt noch keine irgendwie geartete Maßnahme zur Erschließung durchgeführt worden. Wir sind selbstverständlich bemüht, für dieses Gelände einen anderen Interessenten zu finden. Es ist aber sehr schwierig, Interessenten zu finden, die die notwendigen Kapitalien besitzen, um an diesem Platze ein großzügiges Unternehmen zu erstellen. Im vorigen Jahre hatten wir ein Phenolwerk interessiert. Die Ansiedlung ist gescheitert, weil die notwendigen Kapitalien nicht zur Verfügung standen. Wir werden trotzdem unsere Bemühungen fortsetzen. Ich selbst habe mit einem der größten deutschen Unternehmen bereits verhandelt, gedenke aber weder das Unternehmen noch den Inhalt meiner Verhandlungen bekanntzugeben. Denn ich möchte verhüten, daß

(Dr. Seidel, Staatsminister)

sich die Herren Landräte und auch die Herren Abgeordneten plötzlich zum Vater solcher Projekte erklären und hinterher der Regierung Vorwürfe machen, wenn das Projekt aus irgendeinem Grund nicht realisiert werden kann.

Im übrigen darf ich zum Schlusse und am Rande bemerken, daß der Bau der Zellstoffsulfat-Fabrik in Mannheim noch keineswegs sicher ist. Aus verschiedenen Gründen scheint das Projekt in Frage gestellt zu sein. So lauten wenigstens die Informationen, die mir zugegangen sind. Man kann also feststellen, daß auch in Württemberg-Baden nur mit Wasser gekocht wird.

(Sehr gut!)

Präsident Dr. Hundhammer: Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Röll. Ich erteile ihm das Wort.

Röll (SPD): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an die Oberste Baubehörde.

Ist die Oberste Baubehörde bereit, bei Neuerstellung von **Brücken** in Oberfranken und im Bayerischen Wald auf den **einheimischen Granit** zurückzugreifen, da diese lohnintensive Industrie Aufträge braucht? Was die Mehraufwendungen für den Granit anbetrifft, dürfte die anfallende Lohnsteuer einen Ausgleich bilden.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Staatsminister des Innern antwortet.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Diese Anfrage wurde bereits früher gestellt, sie ist nicht neu eingereicht. Ich bin nicht in der Lage, sie jetzt sogleich zu beantworten.

Präsident Dr. Hundhammer: Als dritter Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Rabenstein.

Rabenstein (FDP): Meine Anfrage richtet sich an das Innenministerium.

Beim Wiederaufbau des Roten Baues in Würzburg wurde ein neugebautes Treppenhaus zweimal abgerissen, wodurch beträchtliche Unkosten entstanden sind. Ich frage, ob das Treppenhaus nunmehr stehen bleibt oder ob beabsichtigt ist, es ein drittes Mal abzureißen und wieder neu aufzubauen.

Ich frage weiter, wer für dieses rätselhafte Vorgehen der Bauleitung und für die damit verbundene Verschleuderung von Steuergeldern verantwortlich ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Ich würde zunächst im Interesse des Ansehens des Staatsministeriums und der Behörden ersuchen, die Anfragen in einer freundlicheren und dem Geschmack dieses Hauses mehr angemessenen Form zu stellen.

(Sehr richtig!)

Es trifft zu, daß die **Treppenanlage** vor zwei Jahren verlegt wurde, wobei nur die **Beton-Unterkonstruktion** beseitigt werden mußte. Die Verlegung war notwendig, weil sich während der Bauzeit der Verwendungszweck des Gebäudes änderte. Während der Rote Bau für die Unterbringung der staatlichen chemischen Untersuchungsanstalt und des Gesundheitsamts geplant war, sollte damals an Stelle des Gesundheitsamts das Verwaltungsgericht einziehen. Infolge der besonderen Raumanordnung dieser Behörde, die einen großen Sitzungssaal benötigt, war nach Angabe des Landbauamts Würzburg die Umlegung des Treppenhauses nicht zu umgehen. Für das Gesundheitsamt sollte damals ein Neubau errichtet werden. Da dieser jedoch nicht finanziert werden konnte und der weitere Verbleib des Amts in einer baufälligen Baracke nicht tragbar war, wurde das Gesundheitsamt doch in den Roten Bau verlegt. Eine abermalige Verlegung der Treppenanlage war nicht notwendig, da sie den Bedürfnissen des Gesundheitsamts entsprach. Das Verwaltungsgericht soll in dem neuen Regierungsgebäude Räume erhalten.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (fraktionslos): Meine Frage richtet sich an den bayerischen Staatsminister des Innern.

Aus welchen Gründen ist diesmal die Veröffentlichung der abschließenden Gemeindegewahlergebnisse durch das Innenministerium und nicht durch das Statistische Landesamt vorgenommen worden?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird ebenfalls durch den Herrn Staatsminister des Innern beantwortet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Hierfür lag gar kein besonderer Grund vor. Das Staatsministerium des Innern hat es als die zuständige Behörde, die dem Statistischen Landesamt vorgesetzt ist, für richtig gehalten, bei diesem wichtigen Anlaß die Zahlen selbst zu veröffentlichen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete von Rudolph; ich erteile ihm das Wort.

von Rudolph (SPD): Hohes Haus! In einer der letzten Nummern der „**Bayerischen Staatszeitung**“ war der Bericht über die Beratungen eines Einzelplans vor dem Plenum folgendermaßen unterteilt: Von den insgesamt 150 Zeilen galten 115 der Rede des betreffenden Ressortchefs, während den sechs Parteien mit ihren neun Rednern nur etwa 35 Zeilen gegönnt waren. Im Leser darf nicht der Eindruck entstehen, es sei nur das wichtig, was das Ministerium zu sagen hat, zumal die Redezeit des Ministers 150, die der Parteien dagegen 215 Minuten betrug.

Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine solche Art der Berichterstattung billigt, die dem notwendigen Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive nicht Rechnung trägt.

(Abg. Dr. Brücher: Sehr gut!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird durch den Herrn Ministerpräsidenten beantwortet.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Ich bin gerne bereit, dahin zu wirken, daß das Zeilenminus ausgeglichen wird.

Ich möchte aber dazu folgendes sagen: Es wird einmal so und einmal anders sein. Man kann das Gewicht einer Rede und ihres Inhalts nicht nur nach der Zahl der Zeilen bemessen. Sie dürfen überzeugt sein, daß ich gerne bereit bin, das Verhältnis auch umzukehren.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt die Frau Abgeordnete Dr. Brücher. Ich erteile ihr das Wort.

Dr. Brücher (FDP): Meine Damen und Herren! Jedem Besucher der Staatsoper wird in den letzten Jahren die Leistung der Primaballerina an der Bayerischen Staatsoper in München, Irene Skorik, als besonders hervorragend aufgefallen sein. Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, nachdem Pressemeldungen zufolge Irene Skorik ihren Vertrag nicht erneuern und München verlassen will. Als Begründung zu diesem Schritt wird in der Presse mangelndes Verständnis und geringe Wertschätzung von seiten der Verwaltung gegenüber den außerordentlichen Leistungen der großen Künstlerin angegeben.

Wir fragen nun den Herrn Kultusminister: Entsprechen die Pressemeldungen den Tatsachen? Was hat das Kultusministerium unternommen, um Frau Skorik zu halten? Hält das Kultusministerium die Gründe für den Weggang der Frau Skorik für berechtigt?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird durch den Herrn Staatssekretär im Kultusministerium beantwortet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Brenner, Staatssekretär: Hohes Haus! Da Theaterangelegenheiten immer ein etwas heißes Eisen sind, so muß ich etwas eingehender auf diese Frage antworten.

Lassen Sie mich zuerst einige Bemerkungen über die Personalverhältnisse machen. Frau Irene Skorik wurde erstmals mit Vertrag vom 20. September 1950 für die Zeit ab 1. Oktober 1950 an die Bayerische Staatsoper verpflichtet mit einer Jahresgage von 12 000 DM. Irene Skorik hat diesen Vertrag am 31. Januar 1951 zum 31. August 1951 gekündigt. Auf Grund neuer Verhandlungen wurde mit ihr am 8. August 1951 ein neuer Vertrag für die Zeit ab 1. September 1951, befristet bis 31. August 1952, mit einer Jahresgage von 15 000 DM abgeschlossen. Nach einer besonderen Vereinbarung erhält Frau Skorik zu diesen 15 000 DM noch eine Beihilfe von jährlich 5000 DM, damit sie ihren Wohnsitz in Paris aufrechterhalten und ihre Mutter dort unterstützen kann. Nach der Vereinbarung des Deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Büh-

nenangehöriger über die Mitteilungspflicht vom 10. Oktober 1947 hätte Frau Skorik am 31. Januar 1952 erklären müssen, daß sie nicht mehr an der Bayerischen Staatsoper bleiben will. Sie hat das unterlassen. Sie gibt an, von dieser Vereinbarung keine Kenntnis gehabt zu haben.

Mitte April 1952 teilte Frau Skorik Professor Rudolf Hartmann mit, daß sie am 31. August 1952 aus dem Verband der Bayerischen Staatsoper ausscheiden wolle. Daraufhin hat Professor Hartmann, der am 18. und 19. April 1952 auf der Durchreise von Zürich nach Nürnberg in München war, Frau Skorik auf Samstag, den 18. April 1952, 17.30 Uhr, zu einer Besprechung bestellt. Diese fand in Gegenwart des künftigen Leiters des künstlerischen Betriebs bei der Staatsoper Herbert List statt. Über diese Besprechung wurde nachfolgende Vormerkung niedergeschrieben, die mir wichtig genug erscheint, um sie dem Hohen Hause bekanntzugeben:

„Professor Hartmann stellte eingangs der Besprechung fest, daß er über die Kündigung von Frau Skorik überrascht gewesen sei und sie gebeten habe, zu einer Besprechung hierher zu kommen, um die Möglichkeit ihres weiteren Verbleibens zu überprüfen. Abgesehen von allen anderen Dingen seien die vertraglichen Abmachungen so, daß Frau Skorik eigentlich gezwungen wäre, hier zu bleiben. Dagegen stellt Frau Skorik fest, sie habe die Angelegenheit mit ihrem Anwalt eingehend besprochen, die Intendanz habe es aber verabsäumt, sie auf die sogenannte Mitteilungspflicht aufmerksam zu machen. Nachdem der Kündigungsparagraph gestrichen war, konnte es für sie keinen Zweifel geben, daß ihr Vertrag am 31. August abgelaufen sei.

Professor Hartmann bat nun Frau Skorik, ihm doch die im Kündigungsschreiben erwähnten persönlichen Gründe zu nennen, um daraus vielleicht einen Weg für einen weiteren Vertragsabschluß zu finden.“

Die persönlichen Gründe, die Frau Skorik nennt, sind relativ unkompliziert; ich gebe sie wörtlich wieder: „Es gibt kein Gastspiel in der Staatsoper; und wenn es keine Tournee gibt, muß ich nur in München tanzen, und das will ich nicht.“

Frau Skorik führte an, daß von einem Gastspiel in Stuttgart und Salzburg die Rede gewesen sei. Beide Gastspiele hätten wie alle übrigen geplanten nicht stattgefunden. Weiter führt Frau Skorik an, sie möchte in London Fernsehaufnahmen machen;

(Zuruf: O Gott!)

mit der Beurlaubung habe sie schon sehr große Schwierigkeiten mit der Intendanz gehabt. Sie möchte in Zukunft nur noch gastieren, natürlich auch in München. Einen Gastspielvertrag, wie ihn Frau Skorik sich vorstellt, mit ganz genauen Terminabschlüssen, kann die Intendanz natürlich erst nach eingehender Prüfung der Theaterpläne und nach Rücksprache mit dem Ballettmeister selbst abschließen.

Der Fragenkomplex einer Gasttätigkeit von Frau Skorik wird mit Rudolf Hartmann in Bayreuth noch

(Dr. Brenner, Staatssekretär)

einmal eingehend besprochen werden. Professor Rudolf Hartmann nahm bei dieser Besprechung abschließend davon Kenntnis, daß Frau Skoriks Entschluß, die Münchener Oper zu verlassen, unabänderlich war, was er sehr bedauerte.

Die Besprechungen mit Frau Skorik sind noch nicht endgültig abgebrochen. Professor Hartmann will mit der Künstlerin wegen der Gastspiele, über deren Zweckmäßigkeit er sich aber vorher erst noch klar werden muß, eingehend sprechen. Er steht einem Gastvertrag, wie ich erst gestern in Nürnberg in einer Besprechung mit ihm wieder feststellen konnte, prinzipiell sympathisch gegenüber.

Und nun darf ich die einzelnen Fragen noch kurz beantworten. Zu der Frage, ob die **Pressemeldungen** den Tatsachen entsprechen, kann ich sagen: Es stimmt, daß Frau Skorik ihr festes Engagement in München aufgeben will, um an verschiedenen Bühnen des In- und Auslands gastweise auftreten zu können. Die Begründung, daß Frau Skorik wegen mangelnden Verständnisses bei der Verwaltung ausscheiden will, trifft nicht zu.

(Zuruf von der FDP)

— Die Presse ist nicht immer ganz genau orientiert. — Die Leistungen der Künstlerin wurden allgemein anerkannt und entsprechend geschätzt, auch von Rudolf Hartmann. Frau Skorik trat jedoch während der Spielzeit im Ballett nur dreimal und in der Oper überhaupt nicht auf.

Wer mit der Bezeichnung „Verwaltung“ gemeint ist, ob die Verwaltung der Staatstheater oder die Intendanz der Staatsoper, ist überhaupt nicht klar; die Verwaltung der bayerischen Staatstheater hat mit der Künstlerin überhaupt nicht verhandelt; diese Aufgabe kommt ihr auch nicht zu.

Zu der Frage, was das Kultusministerium unternommen habe, um Frau Skorik zu halten, folgendes: Das Kultusministerium konnte nichts unternehmen, da die **Verhandlungen mit den Künstlern Sache des Intendanten** sind. Das Ministerium wurde lediglich dauernd von den Ergebnissen der Verhandlungen unterrichtet.

Nach dem Angeführten besteht keine Möglichkeit, Frau Skorik noch einmal auf festen Vertrag zu binden. Ob ein Gastvertrag mit der Künstlerin für die Spielzeit 1952/53 möglich sein wird, wird gerade geprüft; ich glaube sagen zu können, daß er möglich sein wird.

Auf die Frage, ob das Kultusministerium die Gründe für den Weggang der Künstlerin für berechtigt hält, darf ich antworten: Da Frau Skorik größten Wert darauf legt, international aufzutreten, ist eine feste Bindung an die Bayerische Staatsoper einfach nicht mehr möglich. Die von Frau Skorik vorgebrachten Gründe sind angesichts ihrer künstlerischen Entwicklung verständlich. Aber wir können nicht darauf eingehen, daß eine Künstlerin zwar in München mit sehr guten Bedingungen und einem ausgezeichneten Vertrag angestellt ist, aber ihre Haupttätigkeit auf Gastspielreisen außerhalb ihrer Vertragsstadt verlegen will.

(Sehr gut! bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt Herr Abgeordneter Elzer. Ich erteile ihm das Wort.

Elzer (BHE): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wie viele der aus dem **Hohenfelder Gebiet** umgesiedelten **heimatvertriebenen Landwirte** sind bis jetzt auf neuen eigenen Höfen untergebracht? Wie viele warten noch auf Zuteilung von Höfen und wann werden auch diese untergebracht?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erhält das Wort der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Meine sehr geehrten Damen und Herren, Hohes Haus! Aus Anlaß der Wiedererrichtung des **Truppenübungsplatzes Hohenfels** mußten 176 Flüchtlingssiedler ihre Betriebe räumen. Von diesen wurden auf Bodenreformland 77, durch freien Ankauf von Höfen 54, durch Pachtung von Höfen 13, also insgesamt 144 angesetzt. In Ausweichquartieren sind zur Zeit noch 32 untergebracht. Von ihnen haben 7 auf ihre Wiederansetzung verzichtet, so daß noch insgesamt 25 Siedler unterzubringen sind. Die Beschaffung von Eigen- oder Pachthöfen für diese 25 Siedler, die zur Zeit noch in Ausweichquartieren sind, ist in den nächsten Monaten möglich.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt Herr Abgeordneter Stain. Ich erteile ihm das Wort.

Stain (BHE): Hohes Haus! Im Einvernehmen mit Herrn Abgeordneten Dr. Keller richte ich folgende Anfrage an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Seit dem 27. Mai 1949 ist durch die Besatzungsmacht im Erweiterungsgebiet des **Truppenübungsplatzes Wildflecken** Land im Ausmaß von 162 Hektar beschlagnahmt. Dies wurde den dort nach dem Bodenreformgesetz angesetzten Siedlern erst am 18. Oktober 1950 bekannt. Den genauen Wortlaut der Beschlagnahmeprotokolle konnten die Neusiedler erst vor wenigen Tagen auf Drängen in Erfahrung bringen. In letzter Zeit wurde Land im Ausmaße von 36 Hektar entzogen, ohne daß bisher hierüber eine Beschlagnahmeprotokolle vorliegt. Somit ist landwirtschaftlicher Boden in einem Ausmaß verlorengegangen, das die Existenz aller Betroffenen gefährdet. Unter dem Druck dieser Verhältnisse haben sich zwölf Siedler mehr oder minder freiwillig zu einer Absiedlung auf andere landwirtschaftliche Objekte bereitgefunden, um die sonst unaufhaltsame Verelendung aller zur Zeit Angesiedelten zu vermeiden. Eine Hilfe für sie ist jedoch bisher noch nicht erfolgt.

Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu treffen, um die zur Absiedlung bereiten Landwirte, welche bereits im Jahre 1949 die nach dem Bodenreform- und Siedlungsgesetz geforderten Anwartschaftszeiten erfüllt hatten, etwa im Wege eines Vorgriffs auf Leistungen der endgültig Ent-

(Stain [BHE])

schädigungspflichtigen vor der Vernichtung ihrer Existenz zu retten und ihnen noch vor Beginn des Wirtschaftsjahrs ausreichende Hilfe zu gewähren.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beantwortung der Anfrage erfolgt durch den Herrn Staatsminister für Landwirtschaft.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Durch den Herrn Staatsminister der Finanzen!

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bitte also den zuständigen Ressortminister, die Anfrage zu beantworten. Wer zuständig ist, mögen die beiden Herren unter sich ausmachen.

Zietsch, Staatsminister: Der Zuständigkeitsstreit ist erst noch auszutragen. Ich habe mich jedenfalls nicht angesprochen gefühlt. Ich darf aber wohl sagen, die lange Anfrage ist nicht geeignet, in gleicher Länge beantwortet zu werden. Ich bitte daher, mir die Anfrage schriftlich zuzuleiten. Sie wird dann von meinem Ministerium beantwortet werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es wird so verfahren werden.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Weiß. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Weiß (BP): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Durch das Bundesgesetz über die Errichtung eines **Bundesgesundheitsamtes** wurden den Ländern die sogenannten **Opiumstellen** entzogen. Damit ist ein weiteres Länderrecht verlorengegangen. Mit dem Verlust dieses Rechts sind auch finanzielle Einbußen verbunden.

Meine Frage an den Herrn Staatsminister des Innern lautet: Was ist geschehen, um Bayern dieses Recht zu erhalten?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Durch § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 wurden die Befugnisse, die dem früheren Reichsgesundheitsamt auf Grund der Betäubungsmittelgesetzgebung zustanden und die nach dem Zusammenbruch 1945 auf die einzelnen Länder übergegangen waren, dem **Bundesgesundheitsamt** als einer selbständigen Bundesoberbehörde übertragen. Im Rahmen des Bundesgesundheitsamts wurde als eigene Abteilung die sogenannte **Bundesopiumstelle** errichtet, der wiederum eine Unterabteilung für Rauschgiftbekämpfung angegliedert ist.

Die Bundesregierung hat das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat jedoch von Anfang an das Bundesministerium des Innern

und später im Bundesrat eindeutig und mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Bundesopiumstelle nur solche Aufgaben übertragen werden können, die einer zentralen Regelung bedürfen, während alle übrigen Aufgaben den Ländern verbleiben müssen.

Der Bundesopiumstelle sollten nach unserer Auffassung übertragen werden die Angleichung der deutschen Betäubungsmittelgesetzgebung an die internationalen Vereinbarungen, die Vorbereitung der Betäubungsmittelgesetzgebung, die Genehmigung der Import- und Exportanträge sowie die Statistik für die Genfer Dienststelle der Vereinten Nationen.

Dagegen bestand nach hiesiger Auffassung kein Anlaß und auch keine Notwendigkeit, die Bearbeitung der Bezugschein-Anträge für Betäubungsmittel und die Kontrolle der Apotheken, der Hersteller und des Großhandels einer einzigen Stelle für das ganze Bundesgebiet zu übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um **Verwaltungsaufgaben**, für die nach Artikel 83 des Bonner Grundgesetzes die **Länder** zuständig sind und die auch von den Ländern schneller und wirksamer erledigt werden können.

Bayern ist mit seiner Auffassung leider nicht durchgedrungen. Nachdem das Gesetz über die Errichtung des Bundesgesundheitsamtes durch den Bundestag einstimmig beschlossen worden ist, hat Bayern versucht, über den Bundesrat seine Auffassung durchzusetzen. Es ist ihm gelungen, für seine Auffassung im Bundesrat zunächst eine Mehrheit zu bekommen und den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich aber der Meinung des Bundesrats nicht angeschlossen, so daß das Gesetz in seiner jetzigen Form Wirklichkeit geworden ist.

In Auswirkung des Gesetzes wird im Laufe dieses Jahres die beim Staatsministerium des Innern seit 1945 bestehende **bayerische Landesopiumstelle** ihre Tätigkeit einstellen müssen. Durch den Wegfall der Landesopiumstelle entgehen dem bayerischen Staate jährlich etwa 80 000 bis 100 000 DM an Bezugscheingebühren.

Ob durch die Errichtung der Bundesopiumstelle die Versorgung der bayerischen Betriebe nachteilig beeinflußt werden wird, kann heute noch nicht übersehen werden. Sollten sich hierfür irgendwelche Anzeichen ergeben, so wird die bayerische Staatsregierung alle notwendigen Schritte hiergegen unternehmen.

Herr Präsident, ich habe mir jetzt auch die Anfrage des Herrn Abgeordneten Röll vom 10. März 1952 kommen lassen und könnte sie beantworten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bitte das zu tun und erteile Ihnen das Wort dazu.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Ich darf die Anfrage wiederholen, wenn sie inzwischen bei unserer raschlebigen Zeit in Vergessenheit geraten sein sollte:

Ist die Oberste Baubehörde bereit, bei Neuerstellung von Brücken in Oberfranken und im

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

Bayerischen Wald auf den heimischen Granit zurückzugreifen, was eine Neubelebung dieser Industrie brächte? Was die Mehraufwendungen für Granit betrifft, dürfte die anfallende Lohnsteuer einen Ausgleich bringen.

Die Antwort der Obersten Baubehörde lautet:

Auf die **Verwendung von Naturstein** in den Gebieten Oberfrankens und des Bayerischen Waldes hat die Oberste Baubehörde stets ihr besonderes Augenmerk gerichtet. In den Gegenden mit **Granitvorkommen** wird selbstverständlich dieses Gestein bevorzugt. So sind die Widerlager und Pfeiler der Brücken im Zuge der im Bau befindlichen neuen Bundesstraße Hof—Rehau—Selb—Marktredwitz mit Werksteinverkleidung teils bereits fertiggestellt oder für die späteren Bauabschnitte in dieser Bauart vorgesehen. Desgleichen hat die bayerische Straßenbauverwaltung dem Bundesverkehrsministerium gegenüber den Vorschlag unterbreitet, den Wiederaufbau der großen Talbrücke bei Oleumhütte-Regen in Form eines Gewölbes mit Granitsteinverblendung durchzuführen. Granitverkleidung wurde in der gleichen Bestrebung auch beim Wiederaufbau der Landstraßenbrücken über die Heidenaaß bei Pressath vorgeschrieben.

Auch in anderen Teilen Bayerns kommt bei größeren Brückenbauten Granit aus dem Fichtelgebirge oder dem Bayerischen Wald zur Verwendung, zum Beispiel bei Widerlagern, Pfeilern und umfangreichen Rampenmauern der Mainbrücke Ochsenfurt, der Innbrücke Mühlendorf und anderen mehr.

Im ersten Rechnungshalbjahr 1951 wurden insgesamt in Bayern im Bereich des Straßen- und Brückenbaues 12 300 Tonnen Naturwerksteine verbraucht, die zum größten Teil von den Granitbrüchen des Fichtelgebirges und des Bayerischen Waldes geliefert wurden.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Bantele. Ich erteile ihm das Wort.

Bantele (BP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern der bayerischen Grenzgebiete haben sich an mich als den Vorsitzenden des Grenzlandausschusses gewandt mit der Frage, ob eine Möglichkeit besteht, die für die **Ostgebiete** untragbare Belastung durch die **Investitionshilfe** abzumildern oder abzuwenden. Ich frage den Herrn Staatsminister der Finanzen, ob er eine Möglichkeit hat, in Bonn erfolgreich dahin zu wirken, daß die **Bemessungsgrundlagen** für die bayerischen Ostgebiete auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden, oder ob eine Möglichkeit besteht, in Bonn dahin zu wirken, daß die aus den Ostgebieten aufkommenden Beträge wieder vorzugsweise im Grenzgebiet Verwendung finden.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Bemessungsgrundlagen können nach dem Investitionshilfegesetz durch Rechtsverordnung zwar für einzelne Gewerbebezweige, aber nicht für die gesamte Wirtschaft eines bestimmten Gebiets abweichend vom Gesetz festgesetzt werden. Da die Notlage des Grenzgebietes bekannt ist, beabsichtigt das Bundesfinanzministerium, in den Stundungs- und Erlaßvorschriften Erleichterungen für die Betriebe zu bringen, die in einem etwa 40 Kilometer breiten Streifen längs der Zonengrenze bis hinab nach Passau gelegen sind. Sie sollen mit der Auflage verbunden werden, daß die erlassenen Beträge in diesem Grenzstreifen entsprechend angelegt werden. Die beteiligten Länder — darunter auch Bayern — haben sich in den laufenden Verhandlungen sehr stark für diesen Vorschlag eingesetzt. Die nähere Regelung wird die zweite Durchführungsverordnung bringen. Die Erleichterungen werden sich aber erst auf die späteren Raten der Abgabe auswirken können.

Über die Verwendung der aus der Investitionshilfe aufkommenden Mittel befindet sich das nach § 26 des Gesetzes gebildete Kuratorium. Es hat nach Pressemitteilungen über einen erheblichen Teil der Gelder bereits verfügt. Soweit bekannt ist, erhalten das Dampfkraftwerk Schwandorf, das Jochensteinkraftwerk und die Maxhütte Beträge. Wenn ich auch deren Höhe nicht genau kenne, so dürfte doch feststehen, daß die im Grenzgebiet aufkommenden Mittel mindestens zum größeren Teil im Grenzgebiet und in seiner Nähe wieder Verwendung finden.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Fragesteller ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Lippert. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP): Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Kultusminister.

Wer entscheidet über die **Vergebung der Ausstellungsräume im Haus der Kunst** in München? Was gedenkt der Herr Kultusminister zu tun, um alle Künstlergruppen an den Ausstellungsmöglichkeiten auch in diesem Jahre zu beteiligen?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage beantwortet der Herr Staatssekretär im Kultusministerium. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Brenner, Staatssekretär: Hohes Haus! Das **Haus der Kunst** steht unter der Verwaltung der Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle München, da es als beschlagnahmtes nationalsozialistisches Vermögen im Bereich des Finanzministeriums behandelt und verwaltet wird. Die **Ausstellungsräume** werden durch Mietvertrag von der **Zweigstelle** an die Künstlergruppen zur Verfügung gestellt. Auf Grund einer irrigen Auslegung der zwischen Finanzministerium und Kultusministerium bestehenden Abmachung hat die Zweigstelle die Ausstellungsräume am 13. März 1952 dem Verein

(Dr. Brenner, Staatssekretär)

Ausstellungsleitung e. V. wie bisher zur Durchführung der großen Münchener Kunstausstellung 1952 vermietet, ohne das Kultusministerium zu verständigen. Die Zweigstelle nahm an, daß es sich um eine Verlängerung des Mietvertrags vom 5. Juli 1950 handle, für die es nicht die Zustimmung des Kultusministeriums benötige. Daher ist das Kultusministerium an der Verteilung für 1952 bisher nicht beteiligt.

Wir sind von der Verteilung bisher nicht befriedigt, und ich will versuchen, eine bessere Verteilung zu erreichen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird wie bisher weiterhin bemüht bleiben, auch für die in der vertraglichen Abmachung nicht berücksichtigten Künstlergruppen eine Ausstellungsmöglichkeit zu schaffen. Vor kurzem wurde zugesagt, daß das Haus der Kunst in nächster Zeit in den Verwaltungsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus übergeben werden solle, so daß in Zukunft bei der Bereitstellung der Räume das Kultusministerium die entsprechenden Maßnahmen unmittelbar treffen kann. Das Kultusministerium nimmt einen ganz neutralen Standpunkt ein und wird allen anerkannten Gruppen von Künstlern eine Chance bieten, ihre Werke auszustellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Dr. Lippert will eine Zusatzfrage stellen. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP): Ich bitte den Herrn Staatssekretär noch um Auskunft, ob sich diese Bemühungen auf das heurige Ausstellungsjahr beziehen und ob das Kultusministerium gegebenenfalls bereit wäre, den Mietvertrag anzufechten.

Dr. Brenner, Staatssekretär: Wenn ich gesagt habe, daß das Kultusministerium nicht verständigt worden ist, so bezieht sich das auf das laufende Jahr. Aber ich habe schon zum Ausdruck gebracht, daß ich mir die Akten noch einmal kommen lassen werde und wir — das ist sicher auch die Meinung meines Herrn Ministers — versuchen werden, Gruppen, die sich bei der Verteilung vielleicht benachteiligt fühlen, noch einzureihen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weitere Fragestellerin ist gemeldet Frau Abgeordnete Zehner. Ich erteile ihr das Wort.

Zehner (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Es liegt ein klarer Beschluß des kulturpolitischen Ausschusses und des Haushaltsausschusses vor, wonach die **Lehrerinnenbildungsanstalt an der Frühlingstraße in München**, jetzt Eduard-Schmid-Straße 52, aufgebaut werden soll. Der erste Bauabschnitt war für das neue Realgymnasium bestimmt und ist zum Einzug bereit. Im zweiten Bauabschnitt soll die Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern fertiggestellt werden. Hiefür sind die Mittel bewilligt. Es ist aber bekannt, daß der Ministerrat die Summe gestrichen hat. Die Lehrerinnenbildungsanstalt in

Pasing ist aber außerstande, unter den jetzigen Raumverhältnissen weiterzuarbeiten. Ich frage daher die Staatsregierung, ob sie gewillt ist, den Beschluß des Haushaltsausschusses durchzuführen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer von der Staatsregierung beantwortet die Frage? Zur Beantwortung wird wohl der Herr Staatssekretär im Kultusministerium zuständig sein.

Dr. Brenner, Staatssekretär: Ich habe eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Strosche in dieser Angelegenheit vorliegen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Dr. Strosche ist aber nicht als Fragesteller gemeldet. Wenn die Anfrage dieselbe Angelegenheit betrifft, kann wohl die Antwort erteilt werden.

Dr. Brenner, Staatssekretär: Es tut mir leid, wir haben die Anfrage der Frau Abgeordneten Zehner nicht bekommen. Die **Lehrerinnenbildungsanstalt München** hatte früher ein eigenes sehr schönes Gebäude in der Frühlingstraße, jetzt Eduard-Schmid-Straße. Dieses Haus ist durch Kriegseinwirkung nahezu vollkommen zerstört worden. Die Anstalt ist seitdem in der evangelischen Volksschule in Pasing äußerst notdürftig, wie wir uns immer wieder überzeugt haben, untergebracht. Im Jahre 1950 wurde mit der Wiederherstellung des Gebäudes an der Frühlingstraße begonnen. Entsprechend einem Beschluß des kulturpolitischen Ausschusses sollte die eine Hälfte des Hauses zunächst dem neuen Realgymnasium als Unterkunft dienen. Für den zweiten Bauabschnitt, der wieder der Lehrerinnenbildungsanstalt zur Verfügung gestellt werden sollte, war ein Aufwand von 1 350 000 DM errechnet worden. Bei der Aufstellung des außerordentlichen Haushalts 1952 gelang es nicht, diese Summe im Rahmen der Mittel unterzubringen, die für Bauvorhaben zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Frage des Weiterbaus an der Frühlingstraße wurde auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums als Differenzpunkt erklärt und unter dem Zwang der mit der Haushaltsaufstellung verbundenen Schwierigkeiten vom Ministerrat negativ entschieden. Es liegen also lediglich finanzielle Gründe für die jetzige Situation vor. Aber bei allen beteiligten Stellen besteht die Überzeugung, daß die Schaffung einer Unterkunft für die Lehrerinnenbildungsanstalt dringend erforderlich ist. Die benötigten Mittel konnten im Entwurf des außerordentlichen Haushalts leider nicht mehr vorgesehen werden. Aber das Kultusministerium wird diese Angelegenheit keineswegs aus dem Auge verlieren und versuchen, sobald wie möglich der Lehrerinnenbildungsanstalt eine würdige Unterkunft zu verschaffen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Dr. Fischer vorge-merkt. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU): Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

(Dr. Fischer [CSU])

Ist der Staatsregierung bekannt, daß das Bundesverkehrsministerium beabsichtigt, im Zuge des Ausbaus der Haupteisenbahnlinien die **Nebenbahnen** einzuschränken und gegebenenfalls stillzulegen? Ein solches Vorhaben würde für Bayern allgemein erhebliche wirtschaftliche und verkehrsmäßige Nachteile haben und im besonderen den dringend notwendigen **Umbau der Walhalla-Bahn** von Regensburg nach Wörth an der Donau ernstlich gefährden. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um die Interessen Bayerns und des Gebietes um Regensburg auch in diesem Falle zu wahren?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird durch den Herrn Ministerpräsidenten beantwortet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Deutsche Bundesbahn führt seit geraumer Zeit Erhebungen über die **Wirtschaftlichkeit der Nebenbahnen** durch. Es ist zur Zeit noch nicht bekannt, ob sie beabsichtigt, als unwirtschaftlich erkannte Nebenbahnen stillzulegen oder deren Betrieb einzuschränken. Die Deutsche Bundesbahn ist nach § 44 des Bundesbahngesetzes verpflichtet, die Absicht der Stilllegung oder Einschränkung einer Nebenbahn der Staatsregierung vorher anzuzeigen und ihre Stellungnahme einzuholen. Selbstverständlich wird die bayerische Staatsregierung dabei die Interessen des Landes mit Nachdruck vertreten.

Die **Umgestaltung der Walhallabahn** war bereits wiederholt Gegenstand eingehender Untersuchungen und Verhandlungen zwischen dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und der Bundesbahn. Die bayerische Staatsregierung hat dabei den Standpunkt vertreten, daß der Betrieb der Walhallabahn mit Einsatz neuzeitlicher Betriebsmittel sowohl verbessert als auch wirtschaftlicher gestaltet werden könne. Der Umbau der Walhallabahn in eine Vollbahn oder die Einbeziehung der Schmalspurbahn in das Netz der städtischen Straßenbahn Regensburg kann allerdings nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchungen wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht in Frage kommen. Die Möglichkeit des Einsatzes rationeller Betriebsmittel und die Verbesserung des Fahrplans im Anschluß an die Regensburger Straßenbahn wird von der Eisenbahndirektion Regensburg zur Zeit überprüft.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Haisch; ich erteile ihm das Wort.

Haisch (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die bayerische Staatsregierung:

Am 25. November 1951 ist im Bundesgesetzblatt, erster Teil, Seite 908, die Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung** veröffentlicht worden. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind zum Teil am 1. Dezember 1951, zum Teil am 1. April 1952 in Kraft getreten.

Die notwendigen Änderungen der **Dienstanweisung** zur Straßenverkehrszulassungsordnung stehen gegenwärtig noch aus. Ebenso sind die dringend erforderlichen **Ausführungsvorschriften zum Vollzug der Straßenverkehrszulassungsordnung** noch nicht erlassen. Auch in der Tagespresse ist eine angekündigte offizielle Bekanntgabe der Änderungsverordnung bisher nicht erfolgt.

Deshalb frage ich den Herrn Innenminister: Wann werden wohl die notwendigen Durchführungsbestimmungen herausgegeben und wann ist mit der Änderung der Dienstanweisung zu rechnen? Werden dabei auch die Belange der Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Hier handelt es sich um eine Bundesverordnung und um Ausführungsvorschriften dazu. Die Anfrage ist mir nicht vorgelegt worden. Es versteht sich von selbst, daß ihre Bearbeitung längere Zeit erfordert. Ich möchte bitten, mir diese Anfrage schriftlich zuzuleiten. Ich werde sie dem Herrn Abgeordneten persönlich beantworten oder, wenn er wünscht, die Beantwortung dem Hohen Hause bekanntgeben.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Abgeordneter ist der Herr Abgeordnete Mergler; ich erteile ihm das Wort.

Mergler (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Vor kurzem ging durch alle Zeitungen die Mitteilung, daß der Herr Staatsminister des Innern die **Landkreise Haßfurt und Gerolzhofen** vor der internationalen Presse als „neofaschistischen **Wetterwinkel**“ bezeichnet habe.

(Heiterkeit)

Die Bevölkerung meines Heimatkreises ist darüber sehr verwundert und verärgert, da sie für sich in Anspruch nimmt, am demokratischen Aufbau gut und eifrig mitzuarbeiten. Besondere Verwunderung hat die Tatsache hervorgerufen, daß eine Hundertschaft der **Bereitschaftspolizei** ohne Anforderung für den Wahlschutz angeboten wurde, obwohl keine radikale Partei oder Gruppe von links oder rechts in Erscheinung getreten ist.

Ich frage den Herrn Staatsminister, was ihn zu dieser Maßnahme und zu dieser Äußerung vor der Weltöffentlichkeit veranlaßt hat und aus welchen Quellen er seinen politischen Wetterdienst bezieht.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Hundhammer: Diese Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich möchte den Herrn Abgeordneten bitten, sich beim zuständigen Abgeordneten des Stimmkreises zu erkundigen.

(Abg. Dr. Haas: Noch eine Zusatzfrage!)

Präsident Dr. Hundhammer: Wollen Sie noch eine zweite Frage stellen?

Mergler (BP): Der Herr Abgeordnete Elsen ist ja nicht hier.

Präsident Dr. Hundhammer: Zusatzfragen können nur an die Staatsregierung gestellt werden, nicht an Abgeordnete.

Mergler (BP): Ich könnte an den Herrn Staatsminister nur die eine Frage richten: War man nicht auch in dieser Sache zu überängstlich? Sind das nicht vielleicht wieder Feitenhanseleien?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie dringend ersuchen, mit dem Namen Feitenhansl etwas vorsichtiger zu sein; denn beim Prozeß haben sich doch gewisse Dinge herausgestellt, die allerdings nicht in der Öffentlichkeit behandelt worden sind.

Zum anderen möchte ich darauf hinweisen, daß das **Angebot von Polizeikräften**, wenn sie von der einheimischen Bevölkerung, die sich durch gewisse Umtriebe früherer Nationalsozialisten bedroht fühlt, gewünscht wird, eine Selbstverständlichkeit ist. Ich werde jederzeit, wenn die Notwendigkeit besteht, gegen das Erwachen eines Neofaschismus vorzugehen, die erforderliche Polizei zur Verfügung stellen, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Bayern aufrecht zu erhalten. Ich werde mit allen Mitteln, die mir zur Verfügung stehen, eine Wiederkehr des Nationalsozialismus mit Gewalt verhindern.

(Lebhafter Beifall, insbesondere bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort als nächstem Fragesteller dem Herrn Abgeordneten Donsberger.

Donsberger (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Justizminister.

Ende November des vorigen Jahres haben in Bayern etwa 560 Referendare den schriftlichen Teil des zweiten juristischen Staatsexamens abgelegt. Bis jetzt ist über das Ergebnis der Prüfung noch nichts bekannt. Wann ist das Ergebnis dieser Prüfung zu erwarten und wann ist mit dem Beginn der mündlichen Prüfung zu rechnen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Justizminister.

Dr. Müller, Staatsminister: Ich bedauere, daß mir die Anfrage nicht zugegangen ist. Ich kann dazu nicht Stellung nehmen, weil ich hierzu die Prüfungskommission fragen muß.

Präsident Dr. Hundhammer: — Dann wird die Frage zur Beantwortung für die nächste Frage-

stunde vorgemerkt. Als letzter Fragesteller ist gemeldet der Herr Abgeordnete Sebald. Ich erteile ihm das Wort.

Sebald (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Ist es richtig, daß das Personal des Sachbearbeiters Dr. Jeschke im wesentlichen zur Bearbeitung von Devisengenehmigungen für Auslandsreisen beschäftigt wird, wodurch die **Kreditansuchen der wertschaffenden Industrie und des Handwerks** monatelange Verzögerungen erleiden und ihnen schwerster Schaden zugefügt wird? Da in Bayern mit der Bearbeitung der Kreditanträge erst begonnen wird, wenn die Bundesmittel an die übrigen Länder bereits verteilt sind, erhebt sich die Frage: Sind Devisenanträge für Luxusreisen ins Ausland wichtiger als Kredite für das Handwerk zur Beschaffung neuer Arbeitsplätze?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erhält das Wort der Herr Staatsminister für Wirtschaft.

Dr. Seidel, Staatsminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich verwahre mich zunächst gegen die Unterstellung, als ob in Bayern mit der Bearbeitung von Kreditanträgen erst begonnen würde, wenn die Bundesmittel in den übrigen Ländern bereits verteilt sind. Diese Behauptung des Herrn Abgeordneten Sebald ist leichtfertig aufgestellt und unbegründet. Die Ungenauigkeit der Anfrage des Herrn Abgeordneten ergibt sich auch aus der Tatsache, daß er nicht weiß, daß seit dem 1. April die Devisengenehmigungen durch die Außenhandelsbanken und nicht mehr durch die Verwaltungen bearbeitet werden.

Im übrigen werde ich in der nächsten Fragestunde auf die Anfrage zurückkommen, da ich erst bei der Regierung von Oberbayern Rückfrage halten muß.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Sebald wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

Sebald (SPD): Ich gestatte mir, auf die Antwort des Herrn Ministers hin ein Schreiben bekanntzugeben, das mir am 24. April 1952 zugeleitet worden ist. Darin kommt wörtlich zum Ausdruck:

Statt daß die werteschaftende Industrie und Handwerk vorrangig behandelt werden, müssen Devisenanträge für Luxusreisen bearbeitet werden. Das Geld ins Ausland tragen, erscheint also wichtiger, als Arbeitsplätze zu schaffen. Bei dieser Sachlage hat doch Bayern eigentlich keinen Grund zur Klageführung, daß so wenig Bundesmittel nach Bayern fließen. Wenn die anderen Länder die Gelder schon in der Tasche haben, fängt bei uns die unterste Dienststelle erst mit der Prüfung der Anträge an.

(Zuruf von der SPD: Das soll leichtfertig sein!)

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung erteile ich nochmals das Wort dem Herrn Staatsminister für Wirtschaft.

Dr. Seidel, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Nachdem der Herr Präsident zugelassen hat, daß auf die Antwort eines Ministers eine Diskussion eröffnet worden ist — —

(Widerspruch)

Präsident Dr. Hundhammer: — Herr Staatsminister, Sie sind im Irrtum: Die Stellung von Zusatzfragen ist in der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen und zulässig.

Dr. Seidel, Staatsminister: — Der Herr Abgeordnete hat allerdings keine Zusatzfrage gestellt, sondern er hat einen Sachverhalt bekanntgegeben. Diesen Sachverhalt werde ich zur Kenntnis nehmen. Ich muß auch hier wieder sagen: Man soll doch sehr vorsichtig sein, wenn von irgendeinem, der sich getreten fühlt, solche Behauptungen aufgestellt werden. Ich werde der Sache sehr genau nachgehen; verlassen Sie sich darauf, ich werde der Sache sehr genau nachgehen!

(Abg. Dr. Baumgartner: Nur nicht so empfindlich sein! Wir können Fragen stellen.)

Präsident Dr. Hundhammer: Nachträglich hat sich als Fragesteller noch gemeldet der Herr Abgeordnete Michel; ich erteile ihm das Wort.

(Abg. Dr. Baumgartner: Herr Präsident, zur Geschäftsordnung!)

— Erst nachdem der Fragesteller gesprochen hat!

Michel (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Am 7. Februar 1950 wurde auf Grund entsprechender Vorstellungen der verschiedenen Verbände eine Ministerialentschließung erlassen, in der festgelegt wurde, daß die Organisation Steffen, jetzt Bayerische Lagerversorgung, nur noch für die Schulspeisung und für Flüchtlings- und DP-Lager die Lebensmittel liefern darf; gleichzeitig wurde festgelegt, daß die Bayerische Lagerversorgung aufzulösen sei, sobald die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt seien. Die früheren Aufgaben der Bayerischen Lagerversorgung sind nicht mehr vorhanden. Die Lagerversorgung beliefert heute kleine und kleinste private, städtische und staatliche Anstalten aller Art, schickt stets Werbelisten mit Preisangeboten an die Heime und betreibt so einen regelrechten Handel. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diese unhaltbaren Zustände zu beseitigen und die Privatwirtschaft nicht weiter zu schädigen?

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Dr. Baumgartner, sind Sie damit einverstanden, wenn die Frage zuerst noch beantwortet wird; dann erhalten Sie zur Geschäftsordnung das Wort. — Der Herr Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten erhält das Wort zur Beantwortung der Frage.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Meine sehr geehrten Damen und Herren, Hohes Haus! Aus den Kreisen des Handels liegen Anregungen zu einem **Um- und Abbau der Bayerischen Lagerversorgung** vor. So hat Direktor Heim mit Vollmacht der Organisationen des Handels den Vorschlag unterbreitet, die Bayerische Lagerversorgung in eine GmbH umzuwandeln, bei der der Staat zu 49 und die Kolonialen zu 51 Prozent als Geschäftspartner beteiligt sind. Der Vorschlag stand bereits im Dezember 1951 auf der Tagesordnung des Beirats der Bayerischen Lagerversorgung. Die schwierigen rechtlichen und finanziellen Fragen, die bei der Behandlung auftauchten, machten eine Stellungnahme des Finanzministeriums erforderlich. Der Beirat der Bayerischen Lagerversorgung ist erst vor kurzem wieder zusammengetreten, um die Sache zum Abschluß zu bringen. Es ist aber leider nicht gelungen, eine abschließende Stellungnahme zu erreichen, da notwendige Erhebungen noch laufen, deren Abschluß abgewartet werden soll. Es kann erwartet werden, daß in etwa vier Wochen eine neue Sitzung des Beirats stattfindet, bei der es gelingt, eine Übereinstimmung in den wesentlichen Fragen herbeizuführen und alle Möglichkeiten des Um- und Abbaus der Bayerischen Lagerversorgung mit den damit verbundenen finanziellen Fragen und Folgen für den Staat soweit zu klären, daß dem bayerischen Ministerrat die Verhandlungen zur Entscheidung unterbreitet werden können.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu einer Zusatzfrage erteile ich dem Herrn Abgeordneten Michel das Wort.

Michel (CSU): Ich möchte den Herrn Staatsminister fragen, ob schon feststeht, welche Aufgabe der Bayerischen Lagerversorgung dann zufallen soll.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich dem Herrn Landwirtschaftsminister das Wort.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich habe mit meiner Antwort ziemlich klar zum Ausdruck gebracht, daß an einen Umbau oder Abbau der bayerischen Lagerversorgung gedacht ist. Ich habe ferner mitgeteilt, daß sich die **Organisationen des Handels** jetzt kräftig eingeschaltet haben. Die Verhandlungen sind in vollem Fluß. Ich habe Ihnen weiterhin gesagt, daß wir hoffen, die Dinge in vier Wochen definitiv klären zu können. Es spielen dabei, Herr Abgeordneter, die Eigentumsverhältnisse und sonstige neue Fragen eine besonders große Rolle. Aus diesem Grund ist die Abwicklung der Angelegenheit sehr schwierig. Damit glaube ich alles beantwortet zu haben, soweit das auf Grund des Standes der derzeitigen Verhandlungen möglich ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu einer geschäftsmäßigen Bemerkung erhält der Abgeordnete Dr. Baumgartner das Wort.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Ich sehe mich wegen der Beantwortung der Anfrage des Herrn Kollegen Sebald von der SPD

(Dr. Baumgartner [BP])

durch den Herrn Staatsminister für Wirtschaft veranlaßt, zur Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen. Die SPD wird das vielleicht erst später in ihrer Fraktionssitzung tun. Der Herr Staatsminister hat in einer ganz eigenartigen Weise hier Stellung genommen. Er hat von vornherein dem Herrn Kollegen Sebald, der Abgeordneter dieses Hohen Hauses ist, unterstellt, daß er leichtfertig etwas behauptet habe, bevor der Herr Staatsminister das überprüft hätte. Das hat mich veranlaßt, mehr humoristisch zum Herrn Staatsminister zu sagen: Herr Staatsminister, nur nicht so empfindlich! Daraufhin hat der Herr Staatsminister vor der rechten Seite des Hauses hörbar erklärt: Seien Sie ruhig; Sie haben allen Grund ruhig zu sein!

(Hört, hört! bei der SPD)

Meine Damen und Herren! Ich verahre mich dagegen und fordere den Herrn Staatsminister für Wirtschaft auf, an das Pult zu gehen und mir zu erklären, weshalb ich als Mitglied dieses Hauses vor ihm ruhig zu sein hätte.

(Zustimmung bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich stelle zunächst fest, daß weder ich noch die Schriftführerin neben mir diese Bemerkung des Herrn Staatsministers für Wirtschaft gehört haben; ich hätte sie sonst meinerseits gerügt.

Nummehr erteile ich dem Herrn Staatsminister für Wirtschaft das Wort.

Dr. Seidel, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner hat nach meinem Gefühl gar keinen Grund zu dieser Geschäftsordnungsdiskussion gehabt. Als ich nach Beantwortung der Anfrage von hier weggegangen bin, hat er mir zugerufen: Nicht so empfindlich! Dann habe ich ihm erwidert: Sie haben auch keinen Grund, empfindlich zu sein.

Dr. Baumgartner (BP): Sie sagten: Sie haben allen Grund, ruhig zu sein.

(Zustimmung bei der BP)

Dr. Seidel, Staatsminister: — Gut, ich kann das nicht mehr genau sagen. Aber selbst wenn ich erklärt habe: Sie haben allen Grund ruhig zu sein, dann war das selbstverständlich so gemeint, daß ich es nicht notwendig habe, nach Beantwortung der Anfrage, mich vom Herrn Abgeordneten Dr. Baumgartner auf dem Wege zu meiner Bank, sagen wir mal, mit Zwischenrufen belegen zu lassen. Der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner scheint der Auffassung zu sein, daß man sich einem Minister gegenüber jede Art von Zwischenrufen erlauben darf, daß der Minister das alles einstecken und dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgartner alles hingehen lassen soll. So liegen die Dinge nach meinem Gefühl nicht.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Staatsminister, ich glaube, eine solche Bemerkung, wie sie der

Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner gemacht hat — ihr Text scheint festzustehen —, dürfte auch einem Mitglied der Staatsregierung nicht Anlaß zu einer solchen Replik sein, die hier anscheinend gefallen ist, die ich allerdings selber nicht gehört habe, ich wiederhole das ausdrücklich.

Die Fragestunde ist geschlossen.

Das Wort zur Berichterstattung zu Ziffer 2 a der Tagesordnung über die Verhandlungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2610) zum

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Haußleiter

erhält der Herr Abgeordnete Köhler.

Köhler (BHE), Berichtstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! In der 17. Sitzung des Ausschusses für die Geschäftsordnung vom 28. April 1952 wurde das Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Haußleiter wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Nr. 10 820) behandelt. Berichtstatter war meine Wenigkeit.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bitte um Ruhe im Hause.

Köhler (BHE), Berichtstatter: Mitberichtstatter war der Kollege Saukel.

Der Berichtstatter verlas das Schreiben des Staatsministers der Justiz, aus dem hervorgeht, daß die Deutsche Gemeinschaft, Informationsdienst, München, deren Leiter der Abgeordnete Haußleiter ist, durch Verbreitung von Werbeschreiben eine öffentliche Sammlung von Geld oder Sachspenden durchgeführt haben soll, ohne im Besitz der hierzu erforderlichen Genehmigung zu sein. Daher sei der Verdacht begründet, daß der Tatbestand eines Vergehens gegen das Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen erfüllt sei. Dem Ersuchen des Justizministeriums um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Haußleiter liege eine Anfrage der Wirtschaftsvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie in Düsseldorf, gerichtet an den Bundesminister des Innern, zugrunde, wonach sich die Deutsche Gemeinschaft, Informationsdienst, München, an ein angeschlossenes Wenk mit einem Spendengesuch wandte. Der Berichtstatter erklärte, er werde erst nach Anhörung des Abgeordneten Haußleiter Stellung nehmen.

Der Abgeordnete Haußleiter führte aus, er habe keine Sammlung veranstaltet. Er habe von dem Inhalt des Schreibens erst jetzt Kenntnis erhalten. Einige seiner Parteifreunde würden Abonnenten werben. Es könne sich also nur um eine Verwechslung mit der Abonnentenwerbung handeln. Er wisse nicht, welcher Vorgang dem Antrag zugrunde liegen solle, und könne nur verpflichtend sagen, daß er davon wüßte, wenn in irgendeiner Form für den Informationsdienst gesammelt worden wäre. Der Informationsdienst werde in Westdeutsch-

(Köhler [BHE])

land gelesen. Er könne natürlich nicht sagen, ob nicht ein Leser oder einer seiner Parteifreunde an einen anderen herantrete und frage, ob er nicht irgendeine Unterstützung geben wolle. Der Tatbestand einer strafbaren Handlung liege nicht vor, da von ihm keine Sammlung durchgeführt worden sei.

Der Mitberichterstatter beantragte, die Immunität nicht aufzuheben. Offenbar handle es sich um einen Werbeposten. Von einer Sammlung, die genehmigungspflichtig wäre, könne keine Rede sein.

Der Berichterstatter entnahm dem Sachverhalt, daß wohl an ein Werk mit einem Spendengesuch herantreten worden sei, doch sei nicht festzustellen, daß tatsächlich Spenden eingehoben wurden, und auch nicht, wer einen Versuch hierzu unternommen habe. Der Berichterstatter schloß sich dem Antrag des Mitberichterstatters an.

Der Ausschuß faßte bei zwei Stimmenthaltungen folgenden Beschluß:

Der Landtag wolle beschließen, die Immunität des Abgeordneten Hausleiter nicht aufzuheben.

Das Hohe Haus wird gebeten, sich dem Antrag des Ausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. — Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses ist einstimmig gebilligt.

Ich rufe auf die Ziffer 2 b der Tagesordnung:

Schreiben des Grafen Soltikow betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Josef Müller zwecks Durchführung eines Strafverfahrens wegen Beleidigung und Verleumdung.

Berichterstatter über die Verhandlungen des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 2611) ist der Herr Abgeordnete Saukel. Ich erteile ihm das Wort.

Saukel (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In der 17. Sitzung des Ausschusses für die Geschäftsordnung vom 28. April lag ein Schreiben des Grafen Soltikow vor, worin er um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Josef Müller zwecks Durchführung eines Strafverfahrens wegen Beleidigung und Verleumdung bittet. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Abgeordnete Ospald.

Der Berichterstatter führte aus, Graf Soltikow habe in einem Schreiben an den Landtag den Antrag gestellt, die Immunität des Herrn Justizministers Dr. Josef Müller zwecks Durchführung eines Strafverfahrens wegen Beleidigung und Verleumdung aufzuheben. Einzelheiten seien in einem eigenen Schreiben niedergelegt; dieses Schreiben

verlas der Berichterstatter. Dem Grafen Soltikow sei es um eine Äußerung zu tun, die der Herr Justizminister gemacht haben solle; er solle bei der dpa erklärt haben, die Einlassungen des Grafen Soltikow vor der Spruchkammer seien politische Manöver. Wegen dieses Ausdrucks wolle Graf Soltikow gegen den Herrn Justizminister vorgehen. Heute sei ihm ein weiteres Schreiben des Grafen Soltikow zugegangen, in dem dieser auf eine in Abschrift beigefügte Klage gegen den bayerischen Staat verweise, die sich mit dem Spruchkammerverfahren befasse, aber mit dem Antrag auf Aufhebung der Immunität nichts zu tun habe.

Der Berichterstatter erklärte, er sei der Ansicht, Graf Soltikow sei tatsächlich das, was aus den Presseäußerungen schon hervorgehe, und glaube, er könne sich nun mit einem Antrag auf Aufhebung der Immunität verkriechen, indem er darauf rechne, daß die Immunität doch nicht aufgehoben werde. Seiner Meinung nach dürfte es im Interesse des Herrn Justizministers liegen, wenn man Graf Soltikow Gelegenheit gebe, das, was er frischweg behaupte, nachzuweisen, damit endlich die seit Monaten vorgebrachten Beschuldigungen gegen den bayerischen Justizminister in diesem Zusammenhang geklärt werden könnten. Nach seinem Gefühl sei tatsächlich an den Beschuldigungen des Grafen Soltikow nichts Wahres. Hebe man die Immunität nicht auf, könne der Mann immer wieder dieselben Behauptungen aufstellen und die Ehre eines Ministers in den Schmutz ziehen, ohne dafür einstehen zu müssen; denn er könne immer geltend machen, daß er in Wahrung berechtigter Interessen handle. In Wirklichkeit sei aber dann der Herr Justizminister mehr geschädigt, als wenn die Immunität aufgehoben werde. Hier gehe es nicht um ein Offizialverfahren, sondern um ein Privatklageverfahren, das Graf Soltikow auf seine eigenen Kosten durchführen lassen müsse.

Der Mitberichterstatter bemerkte, der Akt erinnere an einen 30- oder 50-Pfennig-Abenteurerroman. Man könnte sich tatsächlich darüber amüsieren, wenn Graf Soltikow nicht die Absicht verfolgte, den bayerischen Justizminister in der Öffentlichkeit dadurch zu diffamieren, daß er ihm Hochverrat, Landesverrat und was sonst noch vorwerfe. Der Mann rechne damit, daß der Landtag die Immunität nicht aufhebe, und gehe dann mit der Parole hausieren: Da seht ihr, daß er Dreck am Stecken hat, sonst wäre die Immunität aufgehoben worden, das will man vertuschen. Es könne nicht so weiter gehen, daß Menschen, die im politischen Leben an der vordersten Linie stehen und sich am Wiederaufbau der Demokratie bewährt haben, wie zweifelsohne der Herr Justizminister, von diesen Leuten angeschossen werden und dann im „Spiegel“ oder in anderen Sensations-Illustrierten Artikelserien darüber erscheinen mit dem Hintergedanken: Na ja, es muß schon so sein, sonst hätte er sich damals gewehrt. Nach seiner Ansicht erweise man dem Herrn Justizminister mit der Aufhebung der Immunität einen Dienst. Man sollte ihm die Möglichkeit geben, diesem Graf Soltikow das Handwerk zu legen. Er schließe sich daher dem Antrag des Berichterstatters an.

(Saukel [BP])

Abgeordneter Michel erklärte, die Ausführungen von Berichterstatter und Mitberichterstätter klingen sehr richtig. Läge aber hier nicht ein typischer Fall vor, daß man einem Mann, der im öffentlichen Leben stehe, irgend etwas an das Bein hänge? Richte man sich nach dem Verhalten dieser Leute, die sagten: Wenn der Landtag dem nicht zustimmt, was wir Denunzianten wollen, beweisen wir damit, daß sich der Landtag selber fürchtet, er muß Dreck am Stecken haben, so öffne man jeder Denunziation Tür und Tor. Nach seinem Dafürhalten sollte der Herr Justizminister ersucht werden, gegen diesen Mann Strafanzeige wegen übler Nachrede zu erstatten. Dieser Weg schein ihm richtiger. Die Abgeordneten seien praktisch schutz- und wehrlos; denn jeder könne hergehen und einen Stein auf sie werfen.

Abgeordneter von und zu Franckenstein konnte nicht verstehen, warum es immer heißt, die Abgeordneten seien schutz- und wehrlos. Er fühle sich weder schutz- noch wehrlos. Sei man großzügig in der Aufhebung der Immunität und lasse man sich behandeln wie andere Staatsbürger; das sei seine Ansicht.

Der Berichterstatter stellte zu den Äußerungen des Abgeordneten Michel fest, die Ausführungen des Grafen Soltikow seien in einem Schreiben an den Landtag enthalten, worin er um Aufhebung der Immunität ersuche. Hiergegen könne man nichts unternehmen; denn dabei liege Wahrung berechtigter Interessen vor. Anders wäre es, wenn Soltikow diese Behauptungen in der Öffentlichkeit oder in der Verhandlung aufgestellt hätte. Graf Soltikow müsse ein Privatklageverfahren anstrengen und die Kosten hierfür vorschießen; er sei überzeugt, daß dieser nichts hinlegen werde. Gebe man dem Mann Gelegenheit, das Verfahren durchzuführen, dann werde er sicherlich weitere Schritte unterlassen.

Abgeordneter Ortloph schlug vor, die Angelegenheit zurückzustellen und den Herrn Abgeordneten Dr. Josef Müller um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Abgeordneter Hofmann Leopold warf ein, daß der Justizminister erkrankt sei. Der Vorsitzende teilte sodann mit, daß der Justizminister schon zweimal zu einer Sitzung des Geschäftsausschusses geladen wurde. Eine schriftliche Stellungnahme wäre ohne weiteres möglich gewesen; anscheinend wolle er aber keine abgeben. Abgeordneter Ortloph zog daraufhin seinen Vorschlag zurück. Beide Berichterstatter wiederholten den Antrag, die Immunität aufzuheben.

Der Ausschuß beschloß sodann mit 9 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen, dem Plenum die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Müller vorzuschlagen. Ich bitte, dementsprechend zu verfahren.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Meixner; ich erteile ihm das Wort.

Meixner (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich beantrage Rückverweisung der Angelegenheit betreffend die Aufhebung der Immunität des Herrn Justizministers an den Ausschuß für die Geschäftsordnung, und zwar mit folgender Begründung: Bei der Behandlung der Angelegenheit im Ausschuß war Herr Justizminister Dr. Müller nicht anwesend und wurde nicht gehört; eine restlose Klärung konnte deshalb nicht erfolgen. Im Protokoll des Ausschusses wird, wie wir soeben gehört haben, darauf hingewiesen, daß Herr Dr. Müller zweimal geladen wurde und nicht erschienen sei. Anscheinend liegen hier Mißverständnisse vor, und zwar schon bei der ersten Einladung. Jedenfalls aber hat die zweite Einladung Herrn Dr. Müller während der Tage seiner Erkrankung nicht erreicht. Es erscheint ungewöhnlich und unbillig, eine Entscheidung zu fällen, ohne daß der Betroffene gehört wurde; deshalb beantrage ich Rückverweisung und nochmalige Behandlung im Ausschuß für die Geschäftsordnung.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Es ist Rückverweisung an den Geschäftsausschuß beantragt. Wer diesem Antrag beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? Bei 6 Stimmenthaltungen ist Rückverweisung an den Geschäftsausschuß beschlossen.

(Bravo!)

Ich rufe nunmehr Ziffer 2 c der Tagesordnung auf:

Schreiben des Rechtsanwalts Keiter in Regensburg betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Hofmann Leopold.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2612) berichtet der Herr Abgeordnete Weggartner; ich erteile ihm das Wort.

Weggartner (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Geschäftsausschuß behandelte in seiner Sitzung am 28. April 1952 einen Antrag auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Leopold Hofmann. Berichterstatter war ich, als Mitberichterstätter fungierte für den abwesenden Abgeordneten Leonhard Baur der Abgeordnete Michel.

Dem Antrag lag ein Schreiben des Rechtsanwalts Keiter in Regensburg an das Präsidium des Bayerischen Landtags zugrunde, wonach Abgeordneter Hofmann den Reichsbahnamtmann Wirth neuerdings in gemeiner Weise beleidigt habe. Diese Verleumdung war bereits Gegenstand der Beschlußfassung des Geschäftsausschusses vom 10. Januar 1952, Beilage 2132, der seinerzeit einstimmig die Aufhebung der Immunität ablehnte. Das Plenum hat sich diesem Beschluß am 7. Februar 1952 angeschlossen.

Nun erklärt Rechtsanwalt Keiter, daß Hofmann in einem Schreiben vom 24. März an die Eisenbahndirektion Frankfurt/Main die seinerzeit aufgestellten Bezeichnungen erneut behauptet hätte. Das ist

(Weggartner [BP])

nach genauer Überprüfung des Sachverhalts unrichtig. Der Abgeordnete Hofmann hat sich auf eine Anfrage der Deutschen Bundesbahn der Eisenbahndirektion Frankfurt gegenüber lediglich in der Weise geäußert, daß er von sich aus die gegen den Reichsbahnamtman Wirth erhobenen Vorwürfe nicht als gegenstandslos und erledigt ansehe. Die Anschuldigungen gegen Wirth fielen nicht unter die Vereinbarung vom 19. September 1952, da es sich hier nicht um gewerkschaftliche Meinungsverschiedenheiten, sondern um dienstliche Verfehlungen handle.

Der Geschäftsordnungsausschuß kam nach eingehender Beratung zu der Feststellung, daß es sich um keinen neuerlichen Vorwurf handle, sondern nur um die Beantwortung eines gewerkschaftlichen Schreibens. Aus diesem Grunde beschloß der Ausschuß einstimmig, die Immunität des Abgeordneten Hofmann nicht aufzuheben.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung ist nicht erfolgt. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschlußvorschlag beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Danke. Ich stelle fest, daß der Ausschlußvorschlag einstimmig zum Beschluß erhoben ist.

Es folgt Ziffer 3 a der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Amtsgerichtsrats Dr. Krexa, Richter beim Amtsgericht Riedenburg, auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des Artikels 69 Absatz 1 Ziffer 1 des Forstgesetzes.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2593) berichtet an Stelle des Herrn Abgeordneten Kiene Herr Abgeordneter Thieme. Ich erteile ihm das Wort.

Thieme (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich in seiner 84. Sitzung vom 24. April 1952 mit dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Amtsgerichtsrats Dr. Krexa, Richter beim Amtsgericht Riedenburg, auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des Artikels 69 Absatz 1 Ziffer 1 des Forstgesetzes befaßt. Es wurde festgestellt, daß sich der Antrag gegen die Bestimmung des Forstgesetzes richte, wonach der Ehemann für einen von seiner Frau begangenen Forstfrevel zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könne. Im Hinblick auf das Grundgesetz, das die Gleichberechtigung von Mann und Frau statuieren, habe der Richter die Anwendung dieser Bestimmung für nicht mehr vertretbar gehalten und den Antrag gestellt, es möge vor dem Verfassungsgericht die Frage geklärt werden, inwieweit durch das Grundgesetz das alte Forstgesetz in den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 69 Absatz 1 in seiner Rechtswirksamkeit beeinträchtigt worden sei.

Berichterstatter und Mitberichterstatter haben empfohlen, dem Verfahren nicht beizutreten, da

der Landtag an der Schaffung des Gesetzes nicht beteiligt war.

Ich bitte das Hohe Haus, in diesem Sinne zu beschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß im Sinne des Ausschlußvorschlages einstimmig beschlossen worden ist, dem Verfahren nicht beizutreten.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 3b der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Zahnärztlichen Bezirksvereins Oberpfalz/Niederbayern auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 7 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Organen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2594) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Simmel.

Simmel (BHE), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! In der 84. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 24. April dieses Jahres lag eine Verfassungsbeschwerde des Zahnärztlichen Bezirksvereins Oberpfalz/Niederbayern vor. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Dr. Raß.

Der Sachverhalt ist folgender. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat in der Vertreterversammlung vom 11. November 1951 eine Wahlordnung beschlossen. Die Ziffer 7 dieser Wahlordnung bestimmt:

Zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und zum Vorsitzenden im Landesvorstand kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.

Die Verfassungsbeschwerde macht zu ihrer Begründung geltend, diese Bestimmung verletze den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 118 der bayerischen Verfassung, und diese Verletzung werde auch nicht gedeckt durch Artikel 184 der bayerischen Verfassung, in dem bestimmt ist, daß die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, durch diese Verfassung nicht berührt oder beschränkt werden. Die Beschwerdeführer machen geltend, dieser Artikel 184 habe nur zeitliche Geltung gehabt und sei inzwischen unwirksam geworden. Außerdem sei dieser Artikel 184 durch das Abschlußgesetz außer Kraft gesetzt worden.

Der Berichterstatter hielt demgegenüber die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Die Wahlordnung gehe zurück auf das Gesetz vom 30. September 1949 über die Wahl von Mitgliedern in die Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. In diesem Gesetz finde sich die gleiche Bestimmung wie in der Wahlordnung. Letztere habe daher diese gesetzliche Bestimmung nur über-

(Simmel [BHE]).

nehmen können. Das Gesetz vom 30. September 1949 sei bereits durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juli 1951 für gültig erklärt worden, und der Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung auch bereits zum Ausdruck gebracht, daß diese Bestimmung durch Artikel 184 der bayerischen Verfassung gedeckt sei.

Der Mitberichterstatter und der Ausschuß haben sich der Auffassung des Berichterstatters angeschlossen und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren, da der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1951 das Gesetz vom 30. September 1949, das der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, für gültig und durch Artikel 184 der bayerischen Verfassung gedeckt erklärt hat.“

Ich empfehle dem Hohen Hause, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Beschluß beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß der Ausschlußvorschlag vom Plenum einstimmig zum Beschluß erhoben wurde.

Ich rufe auf Ziffer 3 c der Tagesordnung:

Antrag des Rechtsanwalts Dr. Jacoby, München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 und 3 Absatz 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 26. November 1949 (GVBl. S. 287), soweit diese eine Einschränkung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 12. August 1949 beinhalten (Beilage 2596).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten von Knoeringen.

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der soeben vom Herrn Präsidenten verlesene Antrag beschäftigte den Rechts- und Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 25. April 1952. Dort wurde ohne Debatte folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine von der bayerischen Staatsregierung erlassene Verordnung, die ohne Mitwirkung des Landtags zustande kam. Der Landtag ist daher von der Beschwerde nicht betroffen. Er beteiligt sich nicht an dem Verfahren.“

Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Vorschlag beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß das Hohe Haus den Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen einstimmig gebilligt hat.

Ich rufe auf Ziffer 3 d:

Antrag des Dr. Franz Luber in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen BA Nr. 7077/1 1093 vom

27. September 1948 und BA Nr. 8903 I 1093 vom 5. Januar 1949 sowie der Richtlinien des Reichskommissars für das Kreditwesen über die Erhebung und Berechnung der Überziehungsprovisionen vom 14. Januar 1937.

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Sturm.

Dr. Sturm (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner 85. Sitzung am 25. April 1952 befaßte sich der Rechts- und Verfassungsausschuß mit dem vom Herrn Präsidenten soeben bekanntgegebenen Antrag des Herrn Dr. Franz Luber in München.

Berichterstatter war ich für den erkrankten Kollegen Dr. Zdralek. Der Antragsteller hielt die festgesetzten Soll-Zinssätze von derzeit 8½ Prozent und eine Kreditprovision von 2 Prozent, die im Falle einer Kreditüberziehung als Überziehungsprovision mit 4½ Prozent berechnet werde, als in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem Vermögensvorteil stehend, der dem Kreditnehmer gewährt werde. Der Antragsteller war der Ansicht, daß die beiden angefochtenen Verordnungen gegen Artikel 151, Absatz 2 Satz 4 der bayerischen Verfassung verstoße.

Der Ausschuß beschloß einstimmig folgenden Antrag:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren, da die angefochtenen Bekanntmachungen ohne Mitwirkung des Landtags zustande kamen.

Ich empfehle dem Hohen Hause, sich diesem Votum anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Votum beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 e der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Dr. Franz Schneider, Ansbach, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Rechtsanwaltsordnung vom 6. 11. 1946.

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die vorliegende Verfassungsbeschwerde wurde in der 83. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 22. April 1952 behandelt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Dr. Raß. Ich und der Mitberichterstatter führten aus: Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die bayerische Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1946, sie bemängelt insbesondere die Bestimmungen über die Zwangsmitgliedschaft, die Ehrengerichtbarkeit und die Befugnis zum Ausspruch eines Vertretungsverbotes. Die Verfassungsbeschwerde beantragt insoweit, daß diese Bestimmungen für verfassungswidrig und nichtig erklärt werden sollen. Sie beantragt weiter, daß alle auf Grund der Rechtsanwaltsord-

(Dr. Fischer [CSU])

nung von 1946 ergangenen ehrengerichtlichen Entscheidungen für nichtig und verfassungswidrig erklärt werden. Die Beschwerde stützt sich auf den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz und sie bemängelt besonders, daß der Begriff der „Standeswidrigkeit“ bei Standesvergehen durch Rechtsanwälte zu dehnbar und zu wenig kompakt gefaßt sei. Der Verfassungsgerichtshof hat, so wurde von den beiden Berichterstattern weiter betont, gerade im Urteil vom 10. März 1951 sich mit der Materie befaßt und entschieden, daß die Rechtsanwaltsordnung von 1946 nicht gegen die Verfassung verstoße.

Es wurde dann einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Verfassungsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen.
- III. Als Bevollmächtigter des Landtags wird Abgeordneter Dr. Fischer bestimmt.
- VI. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Vorschlag des Ausschusses beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist einstimmig gebilligt.

Ich rufe auf die Ziffer 3 f der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der Stadtgemeinde Kempten auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 1 Nr. 1 Absatz II und Nr. 2 Artikel 1 a mit 1 d und 2 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. 10. 1951 (Beilage 2600).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Schönecker.

Dr. Schönecker (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Stadt Kempten hat am 12. Februar 1952, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Volkhardt, eine Verfassungsbeschwerde eingereicht mit dem Antrag, zu erkennen:

Mit Wirkung vom 1. April 1951 werden für nichtig erklärt folgende Bestimmungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. Oktober 1951: §§ 1 Nr. 1 Absatz 2 und Nr. 2 Art. 1 a mit 1 d und § 2 Absatz 1 Satz 2.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Verfassungsbeschwerde in seiner Sitzung vom 22. April 1952 befaßt. Der Berichterstatter gab den Sachverhalt bekannt und empfahl dem Aus-

schuß, sich im wesentlichen die Stellungnahme des Finanzministeriums, die sehr eingehend war, zu eigen zu machen, dem Verfahren beizutreten und die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Der Mitberichterstatter schloß sich diesem Antrag an. Ein Regierungsvertreter wies noch darauf hin, daß vor einiger Zeit eine gleichartige Verfassungsbeschwerde der Stadt Augsburg behandelt wurde, weshalb ein weiteres Eingehen nicht notwendig sei.

Der Ausschuß beschloß daraufhin einstimmig:

1. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
2. Die Verfassungsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen.
3. Als Bevollmächtigter des Landtags wird Abgeordneter Dr. Schönecker bestimmt.
4. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich empfehle dem Hohen Hause, diesen Antrag zum Beschluß zu erheben.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist gegen 4 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 g der Tagesordnung:

Antrag des Grafen zu Castell-Rüdenhausen, Marktheidenfeld, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 5 Nr. 4 und 21 a der Rechtsanwaltsordnung vom 6. 11. 1946 — Beilage 2602.

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. von Prittwitz und Gaffron.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Antrag des Rechtsanwalts Grafen Castell-Rüdenhausen vom 27. Februar dieses Jahres wurde in der 83. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses behandelt. Er bezweckt die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 5 Nr. 4 und 21 a der Rechtsanwaltsordnung von 1946.

Nach § 5 der genannten Ordnung muß die Zulassung versagt werden, wenn der Antragsteller neben der Anwaltschaft ein öffentliches Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die nach Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt. Als solche gilt insbesondere jede Anstellung oder Tätigkeit, welche hauptberuflich ist oder die Arbeitskraft des Antragstellers überwiegend in Anspruch nimmt.

§ 21 a besagt, daß, wenn der Anwalt nach erfolgter Zulassung ein solches Amt oder eine solche Beschäftigung übernimmt oder betreibt, für die Dauer dieses Zustandes eine Ausübung der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit und die Führung des Anwaltstitels unzulässig ist.

Der Antragsteller sieht in diesen Bestimmungen im Hinblick auf Artikel 19 der Gemeindeordnung

(Dr. von Prittwitz und Gaffron [CSU])

und Artikel 27 und 28 des Gemeindewahlgesetzes und im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen der Landkreisordnung und des Landkreishwahlgesetzes eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Grundrechte nach Art. 98 und 118 der Verfassung.

Die Begründung der Verfassungsbeschwerde geht fehl. Die angezogenen Bestimmungen machen es dem Anwalt keineswegs unmöglich, ein öffentliches Amt zu übernehmen, sondern bezwecken lediglich, eine Pflichtenkollision zu vermeiden. Unrichtig ist die Behauptung des Antragstellers, daß die Gemeindeordnung den Anwalt zur Übernahme eines gemeindlichen Ehrenamtes zwingen könne. Artikel 19 der Gemeindeordnung läßt ausdrücklich wichtige — darunter berufliche — Ablehnungsgründe gelten.

Im übrigen ist die Rechtsanwaltsordnung am 1. Dezember 1946 erlassen worden, also — wenn auch nur einen Tag — vor Inkrafttreten der bayerischen Verfassung. Schon aus diesem Grunde empfahl der Berichterstatter, daß der Landtag sich als nicht beteiligt bezeichnen möge.

In diesem Sinne hat der Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen. Ich empfehle dem Hohen Hause, ein Gleiches zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Sie haben den Vorschlag des Ausschusses vernommen. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 h der Tagesordnung:

Antrag des Landesvorsitzenden der Parteifreien Wählerschaft in Bayern, Dr. Keller in München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 19 Absatz 1 und 24 Absatz 4 des Gemeindewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 sowie der §§ 32 Absatz 1 Satz 3 und 56 Absatz 4 der Gemeindewahlordnung vom 16. Februar 1952 (Beilage 2603).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß behandelte in seiner Sitzung vom 22. April 1952 die Popularklage des Landesvorsitzenden der Parteifreien Wählerschaft in Bayern, Dr. Keller, die sich gegen einige Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes und der Gemeindewahlordnung richtet, und zwar gegen die Bestimmungen, die zwischen Parteien und Wählergruppen unterscheiden. Herr Dr. Keller — so wurde in der Sitzung von mir als Berichterstatter und Herrn Kollegen Dr. Raß als Mitberichterstatter ausgeführt — erklärt, es sei unrecht, daß hier ein Unterschied gemacht werde, insbesondere sei es unerfindlich, warum für Wahlvorschläge von Parteien weniger Unterschriften als für solche von Wählergruppen verlangt werden. Eine weitere Verschlech-

terung der Position der Wählergruppen trete dadurch ein, daß die Bewerber für Wahlvorschläge von Wählergruppen selber diese Wahlvorschläge nicht unterschreiben dürften. In der Popularklage wird ausgeführt, daß durch diese Unterscheidung das Prinzip der Gleichheit, die durch die Verfassung gewährt werde, verletzt sei. Es gebe Parteien, die durchaus lokalen Charakter hätten, und Wählergruppen, die, wie die Freie Wählerschaft, in ihrer Bedeutung über viele Parteien hinausgehen. In der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses wurde darauf hingewiesen, daß zwischen Parteien, deren Bedeutung und Organisation durchaus feststellbar und bekannt sei, und Wählergruppen, die vielleicht sogar zum ersten Mal aus Anlaß einer Wahl auftreten, ein erheblicher Unterschied bestehe, und deshalb diese Unterscheidung im Gemeindewahlgesetz und in der Gemeindewahlordnung getroffen werden mußte.

Die Popularklage richtet sich weiter auch gegen die Bestimmungen bezüglich der 5-Prozent-Klausel. Insoweit ist die Klage bereits durch den Verfassungsgerichtshof entschieden worden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß kam zu folgendem einstimmigem Beschluß:

1. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
2. Die Popularklage ist als unbegründet zurückzuweisen.
3. Als Bevollmächtigter des Landtags wird Abgeordneter Dr. Fischer bestimmt.
4. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen vier Stimmen ist der Ausschlußvorschlag ohne Stimmenthaltung zum Beschluß erhoben.

Ich rufe nunmehr auf

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend den Antrag des Peter Sedlmaier in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 156 Abs. 2, zweiter Halbsatz des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. 10. 1946 (Beilage 2604).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Donsberger. Ich erteile ihm das Wort.

Donsberger (CSU), Berichterstatter: Peter Sedlmaier aus München hat am 21. Februar 1952 eine Verfassungsklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingereicht. Diese Verfassungsklage hat der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs mit Schreiben vom 5. März 1952 an den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags mit dem Ersuchen herübergegeben, „der Bayerische Landtag solle zu der Verfassungsklage Stellung nehmen.“

Der Rechts- und Verfassungsausschuß, dem diese Verfassungsklage zugeteilt worden ist, hat sich in seiner 83. Sitzung mit ihr befaßt. Berichterstatter

(Donsberger [CSU])

war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Prandl.

Der Berichterstatter führte aus, der Kläger sehe darin eine Verletzung des Gleichheitsprinzips, daß nach Artikel 156 des Bayerischen Beamtengesetzes für eine Beamtin, die wegen Verheiratung mit einem Beamten ausscheidet, die sonst vorgeschriebene Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung nicht geleistet werde. Da das Bayerische Beamtengesetz am 28. Oktober 1946, also nicht vom Landtag, erlassen worden sei, beantragte er zu beschließen:

Der Landtag beteiligt sich an dem Streitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht.

Der Mitberichterstatter schloß sich diesem Antrag an.

Der Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses entsprach dem Antrag des Berichterstatters. Ich bitte das Hohe Haus, ebenso zu beschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschlußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 k der Tagesordnung:

Antrag des RA Hans Fries, Nürnberg, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 184 der bayerischen Verfassung sowie des Artikels 52 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946.

Das Wort zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2605) erteile ich dem Herrn Abgeordneten von Knoeringen.

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 83. Sitzung mit dem soeben vom Herrn Präsidenten genannten Antrag des Rechtsanwalts Hans Fries in Nürnberg befaßt und sich nach einer kurzen Beratung zu folgender Auffassung bekannt:

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen schließt sich der in der gleichen Sache ergangenen Stellungnahme des Bayerischen Senats vom 18. April 1952 an, wonach eine Verfassungswidrigkeit in den angefochtenen Bestimmungen des Artikels 184 nicht erblickt werden kann. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berufen, über den Zeitpunkt der Aufhebung des Artikels 184 zu entscheiden. Die Formen der Änderung der Verfassung sind durch die Verfassung selbst genau vorgezeichnet. Dazu bedarf es vor allem einer Entscheidung durch das Volk.

Da die Änderung des Artikels 184 eine rein politische Entscheidung ist, ein Antrag auf Ver-

fassungsänderung jedoch nicht vorliegt, hält der Ausschuß eine weitere Erörterung der Angelegenheit nicht für notwendig.

Der Ausschuß hat daher bei einer Stimmenthaltung beschlossen:

I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.

II. Die Verfassungsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen.

III. Als Bevollmächtigter des Landtags wird Abgeordneter von Knoeringen bestimmt.

Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir stimmen ab. Wer dem Ausschlußvorschlag, den der Herr Berichterstatter wiedergegeben hat, die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußvorschlag ist gegen vier Stimmen zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 l der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Hausleiter und fünf weiterer Antragsteller auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 5 Absatz 2 des Gemeindegewahlgesetzes vom 16. 2. 1952, des Artikels 3 Nr. 2 des Landkreiswahlgesetzes vom 16. 2. 1952 und des Artikels 31 Absatz 2 der Landkreisordnung vom 16. 2. 1952.

Über die Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß (Beilage 2606) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich auch mit der Verfassungsklage des Herrn Abgeordneten Hausleiter und der weiteren Damen und Herren der Deutschen Gemeinschaft. Die Verfassungsklage richtet sich letzten Endes — so wurde in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses von mir als Berichterstatter und auch vom Mitberichterstatter ausgeführt — gegen die Gültigkeit des Artikels 184 der bayerischen Verfassung. Die Klage bemängelt die Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes insoweit, als Personen, die früher bestimmte nationalsozialistische Funktionen ausübten, nicht wählbar sind. Über die Frage, ob der Artikel 184 der bayerischen Verfassung noch Geltung habe, wurde in einem vorhergehenden Verfahren bereits gesprochen. Es ist auch zweifelhaft, ob der Verfassungsgerichtshof dazu berufen ist, zu prüfen, ob die politische Situation so weit gefestigt ist, daß der Artikel 184 der bayerischen Verfassung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Die Verfassungsklage bezweifelt weiter die Gültigkeit des Absatzes 2 des Artikels 31 der Landkreisordnung und sagt, die Bestimmungen, wonach für Landräte gewisse Voraussetzungen gegeben sein müssen, sei verfassungswidrig. Hierbei kam der Rechts- und Verfassungsausschuß — in Übereinstimmung mit dem Senat — zu der Entscheidung,

(Dr. Fischer [CSU])

daß man vielleicht über die Zweckmäßigkeit der in der genannten Bestimmung festgelegten Voraussetzungen im Zweifel sein könne, daß aber an ihrer Verfassungsmäßigkeit kein Zweifel bestehe. Der Landtag ist berechtigt — so wurde erklärt —, solche Voraussetzungen aufzustellen, und der Verfassungsgerichtshof kann nur im Wege der Normenkontrolle darüber entscheiden, ob etwa Ermessensfragen willkürlich behandelt worden seien.

Einstimmig faßte dann der Rechts- und Verfassungsausschuß folgenden Beschluß:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Verfassungsklage ist als unbegründet zurückzuweisen.
- III. Als Bevollmächtigter des Landtags wird Abgeordneter Dr. Fischer bestimmt.
- IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Bei den von uns angezweifelte Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes und der Landkreisordnung handelt es sich um Bestimmungen, die hier im Hause bereits Gegenstand lebhaftester Auseinandersetzungen gewesen sind.

Es geht erstens um die Frage, ob man **Mitläufer**, die durch die Spruchkammer zu Mitläufern erklärt worden sind, dann, wenn sie bestimmten Gruppen angehört haben, kollektiv wiederum ihres passiven Wahlrechts berauben kann. Wir behaupten, daß das nicht möglich ist. Es erweist sich, daß man sich dabei auch nicht auf den Artikel 184 der bayerischen Verfassung beziehen kann. Der Artikel 184 der Verfassung enthält eine **Übergangsmaßnahme**. Man kann aber nicht so verfahren, daß man ihn heute in größerem Umfang anwendet und Verschlechterungen in dieser Übergangsmaßnahme gegenüber den Verhältnissen der Zeit vor drei oder vier Jahren herbeiführt. Effektiv haben wir auf Grund der Beschlüsse, die der Landtag in diesem Punkt gefaßt hat, die Lage, daß Leute, die bisher Bürgermeister gewesen sind, heute nicht mehr Dorfbürgermeister sein können. Für diesen Fall ist der Artikel 184 nicht gedacht; er ist als Übergangsmaßnahme bis zur Schaffung völlig ausgeglichener Verhältnisse gedacht, er ist aber niemals dazu bestimmt gewesen, Menschen, die bereits wieder gewisse bürgerliche Rechte in der Demokratie hatten und sich bei deren Ausübung bewährt haben, plötzlich schlechter zu stellen. Hierdurch wird der Artikel 184 zu politischen Auseinandersetzungen mißbraucht, für die er nicht gedacht ist.

Ich behaupte also, daß hier durch das Haus ein verfassungswidriger Beschluß gefaßt worden ist und daß hier unserer Ansicht nach eine Änderung herbeizuführen ist.

Ganz besonders aber geht es uns um die **Wahl der Landräte**. Dabei hat sich gezeigt, daß die getroffene Bestimmung in der Tat auch in der Praxis zu unerträglichen Verhältnissen führt. Wer weiß, welche Verbitterung es draußen hervorgerufen hat, daß zum Beispiel Heimkehrer nicht als Landräte wählbar sind, der sieht, daß hier eine Einschränkung der bürgerlichen Rechte nach Kategorien erfolgt ist, nach denen diese auf Grund unserer Verfassung nicht eingeschränkt werden dürfen.

Darüber hinaus ist auch die Auslegung des Gesetzes nicht geklärt gewesen. Es hat **Grenzfälle** gegeben, die ohne Zweifel zu einer Beunruhigung der Bevölkerung geführt haben und keineswegs das demokratische Gefühl im Volke stärkten. Es ist der Eindruck eines politischen Zweiklassenstaates geschaffen worden, der nicht zur Beruhigung der Bevölkerung beitrug. Aus diesem Grunde darf ich Sie bitten, dem Antrag des Ausschusses nicht beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschlußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 21 Stimmen ist der Ausschlußvorschlag mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 4 der Tagesordnung:

Anträge der Abgeordneten Dr. Ankermüller und Stock betreffend Verringerung der Mitglieder der Ausschüsse und Vorschläge für die Abänderung der Geschäftsordnung (Beilage 1947) und Klotz und Lallinger betreffend Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der Berichterstattung über die Ausschlußverhandlungen (Beilage 1948).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2277) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Raß; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Raß (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat sich in seiner 15. Sitzung am 11. Februar 1952 mit den eben vom Herrn Präsidenten bekanntgegebenen Anträgen Dr. Ankermüller und Stock und Klotz und Lallinger befaßt. Berichterstatter war Dr. Raß, Mitberichterstatler Herr Abgeordneter Zillibiller.

Der Berichterstatter berichtete über die Verhandlungen des vom Ausschuß in seiner Sitzung am 10. Januar 1952 eingesetzten Siebener-Ausschusses. Dieser Unterausschuß schlägt vor, die Anträge abzulehnen, weil die Geschäftsordnung bei voller Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten völlig ausreiche; er verwies dabei besonders auf die Bestimmungen des § 19 Absatz 1 und 2, die strenger gehandhabt werden könnten.

Der Mitberichterstatler schloß sich dem an.

Die Anträge wurden bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung hierzu liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Vorschlag des Ausschusses für die Geschäftsordnung beitrifft, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Anzahl von Stimmen ist der Beschluß des Ausschusses für die Geschäftsordnung auf Beilage 2277 vom Plenum mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 5 der Tagesordnung:

Wahl der Beisitzer zu den Beschwerdeausschüssen bei den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe.

Die Vorschläge liegen Ihnen in der Beilage 2529 vor, ebenso das Begleitschreiben des Herrn Ministerpräsidenten. Dazu liegt ein Schreiben der Fraktion der SPD vor, das Sie in Ihren Händen haben; es lautet:

Wir bitten, bei der Landtagsdrucksache Beilage 2529 auf Seite 3 bei „Schwaben“ „a) für eine Wiederwahl vorgeschlagen“ folgende Änderungen vornehmen zu lassen:

Zu streichen ist: Gesierich Oskar, Biburg bei Augsburg. Grund: verzogen nach Freiburg i. Br. An seiner Stelle wird vorgeschlagen: Bruno Kunert, Langweid bei Augsburg.

Ferner ist zu berichtigen: Es heißt nicht Bier Franz, Augsburg, sondern Franz Beier, Augsburg, Rosenaustraße 40.

Zu streichen ist ferner: Ospald Hermann, Haunstetten, Sommerstraße 1. Dafür zu setzen ist: Ospald Gustav, Haunstetten, Schulstraße 5.

Eben wird mir noch eine weitere Änderung von der Fraktion der SPD überreicht. Auf Seite 3 bei „Unterfranken“ „a) für eine Wiederwahl vorgeschlagen“ wird für Hermann Kalinke, Wiesenscheid, Kreis Gerolzhofen, der gestorben ist, Karl Mader, Dettelbach (Unterfranken) vorgeschlagen.

Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Klammt gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Klammt (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte ebenfalls eine Änderung vorzunehmen, und zwar bei den Vorschlägen seitens der Heimatvertriebenen auf Seite 2 der Beilage 2529. Frau Hildegard Herrmann, Kelheim C 10, hat mich heute morgen gebeten, sie nicht zu wählen, da sie wegen Berufsaufnahme künftig nicht mehr in der Lage ist, dieses Amt auszuüben. An ihrer Stelle schlage ich Herrn Wolfgang Kerstan, Landshut, Dreifaltigkeitsplatz 8, vor.

Präsident Dr. Hundhammer: Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über die drei Abänderungsvorschläge abstimmen, die gemacht worden sind. — Ist das Hohe Haus damit einverstanden, daß wir über diese Änderungen zusammen abstimmen? — Das ist der Fall.

Es liegen drei Abänderungsanträge vor; zwei habe ich Ihnen verlesen, den dritten hat der Herr Abgeordnete Klammt soeben bekanntgegeben. Wer der Abänderung der Liste in diesen Punkten zu-

stimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß die Abänderung einstimmig gebilligt ist.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Liste auf Beilage 2529 mit den eben beschlossenen drei Änderungen. Wer der Liste in dieser Form die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß die Liste in dieser Form vom Hohen Haus einstimmig gebilligt ist.

Nun würde zur Behandlung anstehen die Ziffer 6 der Tagesordnung, eine Interpellation der Abgeordneten Dr. Baumgartner und Fraktion und Bezold und Fraktion (Beilage 2566). Die Herren Interpellanten haben gebeten, die Interpellation erst morgen früh als ersten Punkt zu behandeln, weil die Behandlung infolge anderweitiger Festlegung des in Aussicht genommenen Begründers der Interpellation heute nicht möglich sei.

Ziffer 7 der Tagesordnung, die Aussprache über die Haushaltsrede des Herrn Finanzministers, werden wir zweckmäßigerweise heute nicht mehr in Angriff nehmen, weil sie sonst nachher unterbrochen werden müßte, sondern ich werde sie morgen im Anschluß an die Behandlung der Interpellation aufrufen.

Ziffer 8 der Tagesordnung, Vorschlag des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Haushaltsüberschreitungen beim Ausbau des Residenztheaters (Beilage 2430), soll auf Vorschlag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bis zur nächsten Sitzungsfolge zurückgestellt werden. Der Ausschuss hat nämlich beschlossen, dem Hohen Hause zu dem gemäß Beilage 2430 unterbreiteten Vorschlag eine schriftliche Begründung zu geben. Diese Begründung ist noch nicht fertiggestellt; sie wird aber bis zum nächsten Vollsitzungstermin vorliegen. — Das Hohe Haus erhebt hiegegen keine Erinnerung; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates (Beilage 2418).

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2581) berichtet der Herr Abgeordnete Ortloph; ich erteile ihm das Wort.

Ortloph (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Die Beilage 2418 liegt Ihnen vor. Sie wurde in der 96. Sitzung des Haushaltsausschusses behandelt. Berichterstatter war Abgeordneter Ortloph, Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Eckhardt.

Der Berichterstatter machte auf folgendes aufmerksam: Während in den §§ 1 mit 4 und 6 eine Begrenzung auf bestimmte Beträge vorgesehen ist, ist im § 5, der die Kredite an Unternehmen der Filmwirtschaft betrifft, kein Betrag festgesetzt.

Ebenso fiel dem Mitberichterstatter auf, daß in § 5 kein Höchstbetrag genannt ist, so daß diese Bestimmung einer besonderen Erläuterung durch die Regierungsvertreter bedürfe.

Der Vorsitzende bezog sich auf Artikel 82 der Verfassung und warf die Frage auf, ob im Ge-

(Ortloph [CSU])

setz nicht jeweils auch der Betrag genannt werden müsse.

Ministerialdirigent Dr. Freudling begründete die Nichtansetzung eines Höchstbetrags in § 5 damit, daß man nicht wisse, welche Anträge kommen und welche Beträge erforderlich werden. Durch die Notwendigkeit, den Kreditausschuß anzuhören, sei dem Parlament jederzeit eine Überprüfung möglich. Er fuhr dann fort, das Finanzministerium sei der Auffassung, daß aus Artikel 82 der Verfassung nicht die Notwendigkeit hergeleitet werden könne, einen Höchstbetrag festzulegen.

Der Vorsitzende war nach wie vor gegen teiliger Auffassung und begründete sie mit der Erklärung, man könne auch dann, wenn es rechtlich möglich wäre, aus staats- und finanzpolitischen Gründen keine Blankovollmacht erteilen.

Nach einer ziemlich eingehenden Aussprache wurden die Beratungen um 18 Uhr 30 Minuten abgebrochen und am nächsten Morgen wieder aufgenommen. In dieser Sitzung erklärte Ministerialdirigent Dr. Freudling, der Herr Finanzminister habe ihm die Weisung gegeben, für den § 5 einen Höchstbetrag von 10 Millionen vorzuschlagen, und zwar für neu zu übernehmende Bürgschaften und für Verlängerungen. Die bereits laufenden Bürgschaften sollten zweckmäßigerweise nicht in den Höchstbetrag aufgenommen werden.

Der Ausschuß trat dann in die Einzelberatung ein. Sämtliche Paragraphen wurden einstimmig angenommen. Der Beschluß des Ausschusses liegt Ihnen auf Beilage 2581 vor. Er lautet:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß § 7 folgende Fassung erhält:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1952 in Kraft; es gilt auch für die bereits erklärten Bürgschaften i. S. des § 5. Der Gesamtbetrag, für den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bürgschaften gemäß § 5 neu übernommen oder verlängert werden, darf den Betrag von 10 Millionen D-Mark nicht übersteigen.

Da dieser Beschluß, wie bereits erwähnt, einstimmig gefaßt wurde, bitte ich Sie, ihm beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Sturm entsprechend der Beilage 2607. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Sturm das Wort.

Dr. Sturm (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 86. Sitzung am 29. April 1952 mit dem vorliegenden Entwurf eines Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates befaßt. Der Haushaltsausschuß hatte folgenden Abänderungsantrag zu § 7 gestellt:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1952 in Kraft; es gilt auch für die bereits erklärten Bürgschaften i. S. des § 5. Der Gesamtbetrag, für den nach Inkrafttreten dieses Ge-

setzes Bürgschaften gemäß § 5 neu übernommen oder verlängert werden, darf den Betrag von 10 Millionen D-Mark nicht übersteigen.

Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Dr. Fischer.

Der Berichterstatter erläuterte an Hand der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs Inhalt und Zweck der einzelnen Bestimmungen. Die in den §§ 1 und 2 des Entwurfs vorgeschriebene Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses und die Anhörung des Kredit-Ausschusses des Landtags entsprechen der in den bisherigen Ermächtigungsgesetzen vorgesehenen Regelung.

Der Mitberichterstatter hatte gleichfalls rechtlich nichts zu beanstanden. Etwa möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken habe bereits der Haushaltsausschuß durch die Feststellung eines Höchstbetrags in § 7 Rechnung getragen.

Gegen den Gesetzentwurf und gegen den Abänderungsantrag wurden im Ausschuß keine rechtlichen Bedenken erhoben. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat daraufhin den Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrags einstimmig angenommen.

Ich empfehle dem Hohen Hause, den Entwurf in dieser Fassung anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Sie haben die beiden Berichte vernommen. Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; wir werden so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache.

Vom Herrn Abgeordneten Rabenstein und Herrn Abgeordneten Elsen liegt ein Antrag vor, der mir eben überreicht wurde und deswegen nicht vervielfältigt werden konnte. Er geht dahin, in § 1 Absatz 3 an Stelle von „100 000 DM“ im ersten Satz zu setzen „50 000 DM“.

Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt, soweit ich nicht etwas anderes feststelle, der Wortlaut des Gesetzes auf der Beilage 2418 zugrunde. Wir stimmen zunächst ab über den Abänderungsantrag Rabenstein-Elsen auf Änderung der Fassung des § 1 Absatz 3 in der vorhin bekanntgegebenen Form. Wer dieser Abänderung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Abänderung ist mit einer kleinen Mehrheit angenommen — aber mit Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 1 in der nunmehr vorliegenden Form. Wer dem § 1 im ganzen zustimmt, der wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme und bei einer An-

(Präsident Dr. Hundhammer)

zahl Stimmenthaltungen aus allen Fraktionen ist der § 1 angenommen.

Ich rufe auf den § 2. Auch hier darf ich auf die Verlesung des Paragraphen, der ja ziemlich umfangreich ist, verzichten und auf den Ihnen vorliegenden gedruckten Text verweisen. Wer dem § 2 in der Fassung der Beilage 2418 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen ist § 2 angenommen.

Ich rufe auf den § 3 und verweise wieder bezüglich der Fassung auf die Drucksache. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme und bei einer Stimmenthaltung ist § 3 angenommen.

Ich rufe auf den § 4 und nehme auf den Ihnen vorliegenden Text Bezug. Wer dem § 4 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme und bei einer Stimmenthaltung ist der § 4 angenommen.

Ich rufe auf den § 5. Auch hier verweise ich auf die Drucksache.

(Zuruf des Abg. Elsen)

— Herr Abgeordneter Elsen!

Elsen (CSU): Ich darf auf die Neufassung aufmerksam machen. Durch den Haushaltsausschuß ist der Betrag begrenzt worden.

Präsident Dr. Hundhammer: Mir liegt hier keine Abänderung vor; diese bezieht sich erst auf § 7, Herr Abgeordneter. Ich verweise auf die Drucksache.

Wer dem § 5 in der vorliegenden Fassung zustimmt, der wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — § 5 ist bei einer Stimmenthaltung gegen eine Stimme angenommen.

Ich rufe auf den § 6. Auch hier liegt der Beschlußfassung der Text der Drucksache zugrunde. Wer dem § 6 die Zustimmung erteilt, der wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — § 6 ist bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe nunmehr auf § 7. Hier schlagen beide Ausschüsse folgende geänderte Fassung vor:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1952 in Kraft; es gilt auch für die bereits erklärten Bürgschaften im Sinne des § 5. Der Gesamtbetrag, für den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bürgschaften gemäß § 5 neu übernommen oder verlängert werden, darf den Betrag von 10 Millionen D-Mark nicht übersteigen.

Wer dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß § 7 einstimmig in dieser Fassung angenommen ist.

Damit ist die erste Lesung beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache.

Herr Abgeordneter Dr. Bungartz, ich erteile Ihnen das Wort.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Eben ist uns der Abänderungsantrag zu § 1 Absatz 3 Satz 1 vorgetragen worden, dem wir zugestimmt haben. Nun muß aber dementsprechend auch im zweiten Satz des Absatzes 3 die Zahl „100 000“ in „50 000“ abgeändert werden, sonst hat die Bestimmung keinen Sinn. Ich beantrage daher, auch in § 1 Absatz 3 Satz 2 die Zahl „100 000“ durch „50 000“ zu ersetzen.

Präsident Dr. Hundhammer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Bungartz angeregte Änderung ist sinngemäß notwendig, da der erste Teil geändert worden ist. — Gegen die Änderung besteht, wie ich feststelle, keine Erinnerung.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung nach den Beschlüssen der ersten Lesung mit der eben festgelegten weiteren Veränderung in § 1 Absatz 3 Satz 2.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —, § 3 —, § 4 —, § 5 —, § 6 —, § 7 —. — Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben.

Damit ist die zweite Lesung beendet. Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Das Gesetz hat den Titel: „Achstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates.“ — Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Damit ist die Beratung über diesen Gegenstand beendet.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates (Beilage 2528).

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2583) berichtet Herr Abgeordneter Ortloph. Ich erteile ihm das Wort.

Ortloph (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Die Beilage 2528 wurde in der 96. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt am 22. April 1952 eingehend behandelt. Berichterstatter war Abgeordneter Ortloph, Mitberichterstatte Abgeordneter Dr. Huber.

(Ortloph [CSU])

Der Berichterstatter stellte zunächst den Grundgedanken des Gesetzentwurfs heraus: Die Haushaltsmittel des Staates reichen nicht aus, um die Bauvorhaben auf dem Gebiete der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung usw. mit Barzuschüssen zu finanzieren. Deshalb sei schon in der Vorlage vom 5. Januar 1950 ein neues Finanzierungsverfahren vorgeschlagen worden, das darauf hinausläuft, die Barzuschüsse nach Möglichkeit einzuschränken, um dafür für Kredite, die regelmäßig von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt und von der Bayerischen Gemeindebank gegeben und vom Staat refinanziert werden, den Kapitaldienst zu übernehmen.

Der Vorsitzende und der Mitberichterstatter wiesen sodann darauf hin, daß eine Reihe von Bestimmungen Aufschluß erfordere, der unter allen Umständen von den Vertretern der Regierung, insbesondere der Obersten Baubehörde, gegeben werden müsse.

Dann fand eine eingehende Aussprache statt und sämtliche gestellten Fragen wurden geklärt. Der Beschluß liegt Ihnen auf Beilage 2583 vor. Ich bitte Sie, diesem Beschluß, der den Anträgen der beiden Berichterstatter entsprach und einstimmig gefaßt wurde, beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2609) berichtet Herr Abgeordneter Dr. Sturm. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Sturm (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner 86. Sitzung am 29. April 1952 den vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates beraten. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Fischer.

Der Berichterstatter begründete, ausgehend von dem Ersten Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates vom 17. April 1951, die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs und beantragte gleich dem Mitberichterstatter, die vom Haushaltsausschuß beschlossene Fassung auch in rechtlicher Hinsicht zu billigen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß erhob gegen den Gesetzentwurf keine rechtlichen Bedenken und nahm ihn einstimmig an. Ich empfehle dem Hohen Haus, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage vor, auch in diesem Fall die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Da kein Widerspruch erfolgt, wird so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich gemeldet Herr Abgeordneter Dr. Bungartz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe an den Herrn Berichterstatter nur die Frage zu richten, ob die Vorschrift des Artikels 79 der Verfassung bei der Prüfung durch den Rechts- und Verfassungsausschuß beachtet wurde.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Dr. Sturm, sind Sie in der Lage, diese Frage zu beantworten?

Dr. Sturm (BP), Berichterstatter: Die Vorschrift ist beachtet worden.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt zugrunde der Wortlaut des Gesetzentwurfs auf Beilage 2528.

Ich rufe auf § 1. Er lautet:

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates zur Durchführung von Wasserversorgungen und der Abwasserbeseitigung Zins- und Tilgungszuschüsse für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung

1. von gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,7 Mill. DM
2. der Fernwasserversorgung Mittelfranken-West für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,0 Mill. DM
3. der Gruppenwasserversorgung im Juragebiet für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,2 Mill. DM
4. der Abwasserbeseitigung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,0 Mill. DM.

Wer dieser Fassung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß § 1 einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf § 2. Er hat folgenden Wortlaut:

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Wer dem § 2 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — § 2 ist bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich rufe auf § 1 —, 2. — Ich stelle fest, daß die beiden Paragraphen auch in der zweiten Lesung die Zustimmung gefunden haben.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es wird so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung zustimmen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist bei drei Stimmenthaltungen angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Zweites Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Damit ist die Beratung zu Ziffer 10 der Tagesordnung abgeschlossen.

Wir kommen zu Ziffer 11:

Antrag der Abgeordneten Meixner und Fraktion, von Knoeringen und Fraktion, Dr. Baumgartner und Fraktion, Dr. Keller und Fraktion, Bezold und Fraktion betreffend Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags (Beilage 2541).

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2613) berichten die Herren Abgeordneten Ortloph und Zillibiller. Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Ortloph.

Ortloph (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Der von den fünf Fraktionen unterzeichnete Antrag auf Beilage 2541 wurde in der 99. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt am 25. April 1952 eingehend behandelt. Berichterstatter war Abgeordneter Ortloph, Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Weiß.

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses verwies auf die Beratungen des Ältestenrats und das von ihm hierzu erstattete Gutachten. Der Grund für das Gesetz sei, daß man es einem Abgeordneten nicht zumuten könne, die Auslagen für Büro, Verkehrsmittel und Vertreter usw., die ihm auf Grund seiner Abgeordnetentätigkeit erwachsen, aus seinem Vermögen zu bestreiten, sondern daß er einen Anspruch darauf habe, sie wenigstens teilweise ersetzt zu erhalten, da der Staat ja auch diese Auslagen für seine Funktionäre zu tragen habe. Wenn die Abgeordneten aktionsfähig sein sollen, müßten sie auch über die persönlichen und technischen Hilfsmittel verfügen, die sie benötigen, um die vielerlei Aufgaben zu erfüllen, die an sie heran treten.

Der Berichterstatter trug den Gesetzentwurf, der Ihnen auf Beilage 2541 vorliegt, vor und beantragte seine Annahme.

Der Mitberichterstatter schloß sich dem Antrag des Berichterstatters an.

Es erging dann der Beschluß, der Ihnen auf Beilage 2613 vorliegt und folgendermaßen lautet:

Zustimmung in folgender Fassung:

§ 1

Dem Art. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 31) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Weitere Unkosten, die den Abgeordneten des Bayerischen Landtags in Ausübung ihres Mandats erwachsen, werden durch einen Pauschalbetrag abgegolten, dessen Höhe das Präsidium des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat festsetzt. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Ich bitte Sie, diesem einstimmigen Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtet an Stelle des Abgeordneten Dr. Keller der Abgeordnete Zillibiller.

Zillibiller (CSU), Berichterstatter: Der Gesetzesänderungsvorschlag, über den der Abgeordnete Ortloph eben im Namen des Haushaltsausschusses berichtet hat, wurde vom Rechts- und Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 29. April behandelt. Wir hatten diese Gesetzesvorlage lediglich von der rechtlichen Seite her zu prüfen. Es wurden keine Einwendungen erhoben, sondern lediglich der Wunsch ausgesprochen und als Empfehlung an den Ältestenrat gegeben, bei der Festsetzung des Pauschales den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses wenigstens beratend hinzuzuziehen. Von einer Aufnahme dieser Bedingung in das Gesetz hat man aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Sie haben die Berichte vernommen. Wir treten in die Beratung ein. Ich schlage vor, die erste und die zweite Lesung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich möchte vor Eintritt in die Beratung noch darauf hinweisen, daß Zweifel über die Konsequenzen, die sich für den Senat ergeben, entstanden sind. Diese Frage ist nicht in diesem Gesetz hier zu regeln, sondern darüber ist in einem Zusatz zum Gesetz über den Senat gesondert eine Entscheidung zu treffen.

Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Becher. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Becher (fraktionslos): Herr Präsident, Hohes Haus! Die Ausführungen der Herren Referenten.

(Dr. Becher [fraktionslos])

haben meiner Meinung nach einem Abgeordneten, der weder den Ausschüssen noch dem Ältestenrat angehört, nicht die Aufklärungen gegeben, die zur Beurteilung und Entscheidung dieses wichtigen Falles notwendig sind. Ich bin auch der Überzeugung, daß die Protokolle der einschlägigen Ausschüsse nicht die nötige Aufklärung geben. Da ich weiß, daß das Volk draußen auf diese Entscheidungen sieht, sollte man hier in aller Offenheit darüber sprechen. Ich habe als Abgeordneter bezüglich der Aufwandsentschädigungen und Diäten persönlich nichts zu verbergen. Ich glaube, daß dies auch bei den übrigen Mitgliedern des Hohen Hauses so ist. Mehrere Zeitungen haben den Landtag gewissermaßen verdächtigt, diese Materie in einer Art Schnellverfahren regeln zu wollen. Ich glaube, daß wir allen Anlaß haben, diesem Einwand durch eine Erörterung der Materie entgegenzutreten.

Der Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses besagt, dem Artikel 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes möge ein Absatz 4 eingefügt werden, kraft dessen weitere Unkosten der Abgeordneten durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden, der dem Ermessen des Präsidenten anheimgestellt ist.

(Zurufe: Steht nicht drin!)

— Oder des Präsidiums.

(Zurufe: Und des Ältestenrats!)

Solange ich nicht weiß, wie, wo und wem dieser Pauschalbetrag gegeben werden soll, kann ich darüber nicht entscheiden. Ich bin weiter der Überzeugung, daß wir keinen Anlaß haben, die Höhe des Pauschalbetrags dem Ermessen des Präsidiums oder des Ältestenrats anheimzustellen, sondern ich glaube, daß wir die Höhe dieses Pauschalbetrages in aller Öffentlichkeit festsetzen könnten.

Weiter sind vielleicht auch einige grundsätzliche Erwägungen zu besprechen, wenn schon diese Frage aufgegriffen wird. Nach der Verfassung besteht der Landtag aus Abgeordneten des bayerischen Volkes. Die Abgeordneten sind nach Artikel 13 Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. Die Verfassung selbst stellt ihnen also Aufgaben, bei deren Ausübung sie gleichgestellt sind. Gleichgestellt sollen sie nicht nur in ihren allgemeinen Rechten und Pflichten sein, sondern auch hinsichtlich der materiellen Grundlagen, die sie benötigen, um ihren Pflichten nachzukommen. Bisher ist dies leider nicht der Fall. Auf Grund der verschiedenen Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Ergänzungen, die das Hohe Haus dazu beschlossen hat, ist für die fraktionslosen Abgeordneten der Tatbestand der Gleichstellung in diesem Sinne nicht gegeben. Die fraktionslosen Abgeordneten gehören nicht den Ausschüssen an. Sie erhalten kein Entgelt für Fraktionssitzungen. Es wird ihnen auch nicht jener Beitrag zugesprochen, den die Fraktionen pro Kopf ihrer Mitglieder für ihre schriftliche Arbeit erhalten. Als Folge dieser Bestimmungen erhalten heute die einen Abgeordneten des Bayerischen Landtags als Gesamtsumme

etwa ein Drittel der Aufwandsentschädigung der anderen. Meine Damen und Herren! Sie muten dem einen Abgeordneten dieses Hohen Hauses zu, mit einem Gesamtbetrag von 390 DM im Monat auszukommen, und sind auf der anderen Seite der Meinung, daß ein Abgeordneter, der etwa im Durchschnitt 8—900 DM oder darüber hinaus erhält, noch einen Pauschalbetrag von etwa 300 oder 350 DM dazu erhalten soll, weil er mit seinen Beträgen nicht auskommen könnte. Nun bin ich wie Sie der Überzeugung, daß man mit dem Grundbetrag und mit Beträgen in Höhe von 400 bis 500 DM in keiner Weise die Pflichten erfüllen kann, die in der Tat jedem Abgeordneten zukommen. Wenn wir allein den Schriftverkehr und die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Interventionen und Versammlungen usw. bedenken, so werden derartige Beträge allein schon dadurch „aufgefressen“, wenn ich mich so ausdrücken darf. Dennoch aber hege ich die feste Überzeugung, daß schon eine Grenze nach oben gesetzt werden müßte. Ich glaube, man wird niemandem klar machen können, warum ein Abgeordneter, der im Monat immerhin schon einen Gesamtbetrag von etwa 1000 DM erhält

(Widerspruch)

— solche Abgeordnete gibt es —, noch weitere Beträge dazu erhalten soll.

(Zuruf: Stellen Sie das doch nicht als Regel dar!)

— Es ist nicht die Regel, aber es gibt solche Abgeordnete. Aus allen diesen Gründen — es wäre noch auf verschiedene andere Fälle der Nichtgleichstellung aus anderen Ursachen zu verweisen —, sehen sich die Abgeordneten der Deutschen Gemeinschaft nicht in der Lage, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 2613 zugrunde. Der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Ortloff, hat den Text bereits verlesen, ich kann daher auf eine nochmalige Verlesung verzichten.

Ich rufe auf § 1. Wer ihm die Zustimmung in der vom Rechts- und Verfassungsausschuß gebilligten Fassung des Haushaltsausschusses erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — § 1 ist gegen 9 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf § 2. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — § 2 ist gleichfalls gegen 9 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet, wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde. Ich rufe auf § 1 —, § 2. — Ich stelle fe

(Präsident Dr. Hundhammer)

daß die beiden Paragraphen die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben.

Damit ist die zweite Lesung beendet, wir kommen zur **Schl u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch, wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist das Gesetz gegen 9 Stimmen angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Damit sind die Beratungen der Ziffer 11 der Tagesordnung erledigt. Ich schlage vor, die Beratungen für heute jetzt abzubrechen. Die Sitzung wird morgen um 9 Uhr wieder eröffnet. Erster Punkt der Tagesordnung ist die Interpellation, die Ihnen bekannt ist.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr)